



Sonderausgabe

FIGU ZEITZEICHEN



Erscheinungsweise:
sporadisch

Aktuelles • Einsichten • Erkenntnisse

Internet: <http://www.figu.org>
E-Brief: info@figu.org

8. Jahrgang
Nr. 38 Nov./4 2022

Organ für freie, politisch unabhängige Ansichten und Meinungen zum Weltgeschehen

Laut «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte», verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948, herrscht eine allgemeine «Meinungs- und Informationsfreiheit» vor, und dieses unumschränkte Recht gilt weltweit und absolut für jeden einzelnen Menschen weiblichen oder männlichen Geschlechts jeden Alters und Volkes, jedes gesellschaftlichen Standes wie auch in bezug auf rechtschaffene Ansichten, Ideen und jeglichen Glauben jeder Philosophie, Religion, Ideologie und Weltanschauung:

Art. 19 Menschenrechte

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungs- mitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.



Ansichten, Aussagen, Darstellungen, Glaubensgut, Ideen, Meinungen sowie Ideologien jeder Art in Abhandlungen, Artikeln und in Leserzuschriften usw. müssen in keiner Art und Weise zwingend identisch mit dem Gedankengut und den Interessen, mit der «Lehre der Wahrheit, Lehre der Schöpfungsenergie, Lehre des Lebens», wie auch nicht in irgendeiner Sachweise oder Sichtweise mit dem Missionsgut und dem Habitus der FIGU verbindend sein.

Für alle in den FIGU-Zeitzeichen und anderen FIGU-Periodika publizierten Beiträge und Artikel verfügt die FIGU über die notwendigen schriftlichen Genehmigungen der Autoren bzw. der betreffenden Medien!

Auf vielfach geäusserten Wunsch aus der Zeitzeichen-Leserschaft sollen in den Zeitzeichen zur Orientierung der Rezipienten laufend Auszüge diverser wichtiger Belange aus neuest geführten Kontaktgespräcsberichten veröffentlicht werden, wie nach Möglichkeit auch alte sowie neue Fakten betrefts weltweit bösartig mit Lügen, Betrug, Verleumdung und Mordanschlägen gegen BEAM geführte Kontroversen.

Katholizismus intern – sexueller Missbrauch etcr.

ANLEITUNG

**DER OBERSTEN HEILIGEN KONGREGATION DES HEILIGEN AMTES
GERICHTET AN ALLE PATRIARCHEN, ERZBISCHÖFE, BISCHÖFE
UND ANDERE ORTSORDINARIEN
«AUCH FÜR DEN ORIENTALISCHEN RITUS»
ÜBER DIE VERFAHRENSWEISE BEI BITTGESUCHEN**

Vatikanischer Polyglott-Verlag, 1962

ANLEITUNG

Über die Art und Weise des Vorgehens in Fällen die das Verbrechen der Aufforderung beinhalten
**ZUR SORGFÄLTIGEN AUFBEWAHRUNG IM GEHEIMARCHIV
DER KURIE FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH AUFZUBEWAHREN.
NICHT ZU VERÖFFENTLICHEN ODER MIT KOMMENTAREN ZU VERSEHEN**

https://www.vatican.va/resources/resources_crimen-sollicitationis-1962_en.html

VORBEMERKUNGEN

1. Das Verbrechen der Aufforderung liegt immer dann vor, wenn ein Priester – sei es im Akt der sakramentalen Beichte selbst, sei es vor oder unmittelbar nach der Beichte, sei es bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte, sei es auch ausserhalb der Beichte in einem Beichtstuhl oder an einem anderen Ort, der für die Entgegennahme der Beichte bestimmt oder ausgewählt wurde, und mit dem Anschein, dort Beichte zu hören – versucht hat, einen Pönitenten zu unmoralischen oder unzüchtigen Handlungen aufzufordern oder zu provozieren, sei es durch Worte, Zeichen, Nicken, Berührungen oder eine schriftliche Botschaft, die entweder zu diesem Zeitpunkt oder danach verlesen werden soll, oder er hat es in unverschämter Weise gewagt, unangemessene und unzüchtige Gespräche oder Interaktionen mit dieser Person zu führen (Konstitution Sacramentum Poenitentiae, § 1).
2. Die Verfolgung dieses unsäglichen Verbrechens obliegt in erster Instanz den Ortsordinarien, in deren Gebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat (siehe unten, Nr. 30 und 31), und zwar nicht nur aus eigenem Recht, sondern auch durch besondere Delegation des Apostolischen Stuhls; und es ist ihnen durch eine schwerwiegende Gewissensverpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, dass derartige Fälle in Zukunft so schnell wie möglich vor ihrem eigenen Gericht eingeleitet, behandelt und abgeschlossen werden. Aus besonderen und schwerwiegenden Gründen können diese Fälle jedoch gemäss der Norm des Kanons 247 § 2 auch unmittelbar an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums verwiesen oder von derselben angerufen werden. Die Beklagten haben in jeder Instanz das Recht, sich an das Heilige Offizium zu wenden; eine solche Anrufung unterbricht jedoch nicht, ausser im Falle einer Berufung, die Ausübung der Zuständigkeit durch einen Richter, der bereits mit der Verhandlung der Sache begonnen hat. Der Richter kann also die Verhandlung bis zum endgültigen Urteil fortsetzen, es sei denn, er hat sich verge-wissert, dass der Apostolische Stuhl die Sache an sich gezogen hat (vgl. can. 1569).
3. Unter ‹Ortsordinarien› sind hier, jeder für sein Gebiet, zu verstehen: Die residierenden Bischöfe, die Äbte oder Prälaten nullius, die Administratoren, die Vikare und die Apostolischen Präfekten sowie alle diejenigen, die in ihrer Abwesenheit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder approbierter Konstitutionen vorübergehend an ihre Stelle treten (Can. 198, § 1). Der Begriff schliesst jedoch nicht die Generalvikare ein, es sei denn, sie werden besonders beauftragt.
4. Der Ortsordinarius ist in diesen Fällen auch Richter für die Ordensleute, einschliesslich der exemten Ordensleute. Ihren Oberen ist es nämlich strengstens untersagt, sich in Angelegenheiten des Heiligen Offiziums einzumischen (Kanon 501, § 2). Unbeschadet des Rechts des Ordinarius hindert dies die Oberen jedoch nicht daran, selbst, wenn sie feststellen, dass einer ihrer Untergebenen bei der Spendung des Bussakramentes ein Verbrechen begangen hat, über ihn zu wachen, ihn zu ermahnen und zu korrigieren, auch durch heilsame Bussmassnahmen, und ihn, wenn nötig, von jedem Dienst zu entfernen. Sie können ihn auch an einen anderen Ort versetzen, es sei denn, der Ortsordinarius hat es untersagt, weil bereits eine Beschwerde eingegangen ist und eine Untersuchung eingeleitet wurde.
5. Der Ortsordinarius kann entweder selbst den Vorsitz in diesen Angelegenheiten führen oder sie einer anderen Person, nämlich einem umsichtigen Geistlichen in reifem Alter, zur Prüfung überlassen. Er darf dies jedoch nicht gewohnheitsmässig, d.h. für alle diese Fälle, tun; vielmehr ist für jeden einzelnen Fall eine gesonderte schriftliche Delegation erforderlich, wobei die Vorschrift des Kanons 1613, § 1, zu beachten ist.
6. Obwohl aus Gründen der Vertraulichkeit für solche Fälle normalerweise ein Einzelrichter vorgeschrieben ist, ist es dem Ordinarius nicht untersagt, in schwierigeren Fällen einen oder zwei beratende Beisitzer zu ernennen, die unter den Synodalrichtern auszuwählen sind (can. 1575), oder sogar eine Sache zur Verhandlung vor drei Richtern anzuordnen, die ebenfalls unter den Synodalrichtern auszuwählen sind, mit dem Auftrag, kollegial nach der Norm des can. 1577 vorzugehen.
7. Der Promotor der Gerechtigkeit, der Anwalt des Beklagten und der Notar – die umsichtige Priester, von reifem Alter und gutem Leumund, Doktoren des kanonischen Rechts oder anderweitig sachkundig, von erwiesenem Eifer für die Gerechtigkeit (can. 1589) und mit dem Beklagten in keiner der in can. 1613 genannten Weisen verwandt sein sollen – werden vom Ordinarius schriftlich bestellt. Der Promotor der Gerechtigkeit (der ein anderer sein kann als der Promotor der Gerechtigkeit der Kurie) kann jedoch für alle Fälle dieser Art ernannt werden, während der Anwalt des Beklagten und der Notar für jeden einzelnen Fall zu ernennen sind. Dem Beklagten ist es nicht untersagt, einen ihm genehmen Anwalt vorzuschlagen (can. 1655); dieser muss jedoch ein Priester sein und vom Ordinarius genehmigt werden.

8. In den Fällen, in denen das Eingreifen des Promotor der Gerechtigkeit erforderlich ist (siehe unten), sind die Handlungen als ungültig zu betrachten, wenn er nicht zitiert wurde, es sei denn, er war tatsächlich anwesend, obwohl er nicht zitiert wurde. Wenn der Promotor der Gerechtigkeit jedoch rechtmässig zitiert wurde, aber bei einem Teil der Verhandlung nicht anwesend war, sind die Handlungen gültig, aber sie sind später seiner vollständigen Prüfung zu unterziehen, damit er entweder mündlich oder schriftlich beobachten und vorschlagen kann, was er für notwendig oder angemessen hält (can. 1587).
9. Andererseits ist es unter Androhung der Nichtigkeit erforderlich, dass der Notar bei der gesamten Verhandlung anwesend ist und sie eigenhändig protokolliert oder zumindest unterzeichnet (can. 1585, § 1). Aufgrund der Besonderheit dieser Verfahren hat der Ordinarius jedoch das Recht, aus triftigen Gründen von der Anwesenheit des Notars bei der Entgegennahme von Anzeigen, wie weiter unten ausgeführt wird, bei der Durchführung der sogenannten «Diligzenzen» und bei der Befragung der geladenen Zeugen abzusehen.
10. Es soll kein geringeres Personal als das unbedingt notwendige eingesetzt werden; dieses soll, soweit möglich, aus dem Priesterorden ausgewählt werden, und es soll auf jeden Fall von bewährter Treue und vor allem von Ausnahme sein. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass bei Bedarf auch Nichtuntertanen, die in einem anderen Territorium leben, für den Empfang bestimmter Akten eingesetzt werden können, oder dass der Ordinarius dieses Territoriums darum gebeten werden kann (Can. 1570, § 2), wobei stets die oben und im Kanon 1613 genannten Vorsichtsmassnahmen zu beachten sind.
11. **Da jedoch bei der Behandlung dieser Fälle mehr als üblich darauf geachtet werden muss, dass sie mit der grössten Vertraulichkeit behandelt werden und dass sie, sobald sie entschieden und die Entscheidung vollzogen ist, unter ständiges Schweigen fallen (Instruktion des Heiligen Offiziums, 20. Februar 1867, Nr. 14), sind alle Personen, die in irgendeiner Weise mit dem Gericht in Verbindung stehen oder aufgrund ihres Amtes Kenntnis von diesen Angelegenheiten haben, verpflichtet, in allen Dingen und gegenüber allen Personen unverbrüchlich die strengste Vertraulichkeit zu wahren, die gemeinhin als Geheimnis des Heiligen Offiziums bezeichnet wird, unter Androhung der automatischen Exkommunikation, die ipso facto und unerklärt allein der Person des Papstes vorbehalten ist, wobei sogar die Heilige Pönitentiarie ausgeschlossen ist.** Die Ordinarien sind durch dasselbe Gesetz gebunden, d.h. Kraft ihres Amtes; das übrige Personal ist durch den Eid gebunden, den es stets vor der Übernahme seines Amtes zu leisten hat; und schliesslich sind diejenigen, die delegiert, befragt oder informiert werden, durch die Vorschrift gebunden, die ihnen in den Delegations-, Untersuchungs- oder Informationsschreiben auferlegt wird, wobei ausdrücklich auf das Geheimnis des Heiligen Offiziums und die genannte Zensur hingewiesen wird.
12. Der oben erwähnte Eid, dessen Formel im Anhang dieser Instruktion (Formular A) zu finden ist, ist – einmal für alle, aber jedes Mal von denen, die nur für eine einzige Angelegenheit oder einen einzigen Anlass abgeordnet werden – in Gegenwart des Ordinarius oder seines Beauftragten auf das Heilige Evangelium Gottes (einschliesslich der Priester) und auf keine andere Weise abzulegen, verbunden mit dem zusätzlichen Versprechen, ihre Pflichten treu zu erfüllen; die oben erwähnte Exkommunikation erstreckt sich jedoch nicht auf letztere. Diejenigen, die in diesen Fällen den Vorsitz führen, müssen darauf achten, dass niemand, auch nicht das Gerichtspersonal, von den Vorgängen Kenntnis erhält, es sei denn, dass ihre Rolle oder ihre Aufgabe dies unbedingt erfordert.
13. **Der Eid auf die Wahrung der Vertraulichkeit muss in diesen Fällen immer abgelegt werden, auch von den Anklägern oder Beschwerdeführern und den Zeugen. Diese Personen unterliegen jedoch keinem Tadel, es sei denn, dass sie in dem Verfahren der Anklage, der Aussage oder der Vernehmung ausdrücklich darauf hingewiesen wurden. Der Beklagte ist aufs schärfste zu ermahnen, dass auch er die Schweigepflicht gegenüber allen Personen, mit Ausnahme seines Anwalts, zu wahren hat, unter Androhung der Suspension a divinis, die im Falle eines Verstosses ipso facto verhängt wird.**
14. Was schliesslich die Abfassung der Urkunden, die verwendete Sprache, die Bestätigung, die Aufbewahrung und die eventuelle Nichtigkeit betrifft, so sind die entsprechenden Vorschriften der Canones 1642-43, 379-80-81-82 und 1680 vollständig zu befolgen.

**TITEL EINS
DIE ERSTE ANZEIGE DER STRAFFTAT**

15. Das Verbrechen der Anstiftung wird gewöhnlich in Abwesenheit von Zeugen begangen; damit es nicht fast immer verborgen und mit unschätzbarem Schaden für die Seelen ungestraft bleibt, ist es notwen-

dig gewesen, die einzige Person, die gewöhnlich von dem Verbrechen weiß, nämlich den umworbenen Pönitenten, zu zwingen, es durch eine vom positiven Recht vorgeschriebene Anzeige zu enthüllen. Deshalb:

16. «Gemäss den Apostolischen Konstitutionen und insbesondere der Konstitution Benedikts XIV. *Sacramentum Poenitentiae* vom 1. Juni 1741 muss der Pönitent einen Priester, der sich des Verbrechens der Aufforderung zur Beichte schuldig gemacht hat, innerhalb eines Monats beim Ortsordinarius oder bei der Heiligen Kongregation des Heiligen Offiziums anzeigen; und der Beichtvater muss den Pönitenten durch eine schwerwiegende Gewissensverpflichtung auf diese Pflicht hinweisen.» (Kanon 904).
17. Darüber hinaus kann nach can. 1935 jeder Gläubige ein Verbrechen der Anstiftung, von dem er sichere Kenntnis hat, jederzeit anzeigen; ja es besteht sogar die dringende Pflicht, eine solche Anzeige zu machen, wenn man durch das Naturrecht selbst dazu gezwungen ist, wegen der Gefahr für den Glauben oder die Religion oder wegen eines anderen drohenden öffentlichen Übels.
18. «Ein Gläubiger, der entgegen der (oben genannten) Vorschrift des Kanons 904 wissentlich die Verpflichtung missachtet, innerhalb eines Monats die Person zu denunzieren, von der er aufgefordert wurde, begeht eine Exkommunikation *latae sententiae*, die niemandem vorbehalten ist und die erst dann aufgehoben werden darf, wenn er der Verpflichtung nachgekommen ist oder ernsthaft versprochen hat, dies zu tun» (Can. 2368, § 2)
19. Die Verantwortung für die Denunziation ist eine persönliche Verantwortung, die normalerweise von der Person, die aufgefordert wurde, selbst wahrgenommen werden muss. Wenn er jedoch durch sehr schwerwiegende Schwierigkeiten daran gehindert ist, dies selbst zu tun, soll er sich an den Ordinarius oder an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums oder an die Heilige Pönitentiarie wenden, entweder brieflich oder durch eine andere Person, die er gewählt hat, und dabei alle Umstände schildern (Instruktion des Heiligen Offiziums, 20. Februar 1867, Nr. 7).
20. Anonyme Denunziationen sind im allgemeinen nicht zu beachten; sie können jedoch einen gewissen Beweiswert haben oder Anlass zu weiteren Untersuchungen geben, wenn besondere Umstände die Anschuldigung plausibel machen (vgl. Can. 1942, § 2).
21. Die Verpflichtung des Pönitenten, der zu einer Anzeige aufgefordert wurde, erlischt nicht durch ein mögliches spontanes Geständnis des auffordernden Beichtvaters oder durch dessen Versetzung, Beförderung, Verurteilung, mutmassliche Änderung oder andere derartige Gründe; sie erlischt jedoch mit dem Tod des Beichtvaters.
22. Wenn es vorkommt, dass ein Beichtvater oder ein anderer Kirchenmann abgeordnet wird, um eine Denunziation zusammen mit Anweisungen über das gerichtliche Verfahren entgegenzunehmen, soll er ausdrücklich ermahnt werden, dass er danach alles sofort an den Ordinarius oder an die Person, die ihn abgeordnet hat, weiterleiten und selbst keine Abschrift oder Aufzeichnung davon behalten soll.
23. Bei der Entgegennahme von Denunziationen ist in der Regel diese Reihenfolge einzuhalten: Zunächst soll dem Anzeigenden ein Eid auf die Wahrheit abgenommen werden; der Eid soll unter Berührung des Heiligen Evangeliums geleistet werden. Dann wird der Betreffende nach der Formel (Formel E) befragt, wobei darauf zu achten ist, dass er kurz und treffend, aber deutlich und ausführlich über alles berichtet, was mit den Bitten, die er erfahren hat, zusammenhängt. Keinesfalls darf er jedoch gefragt werden, ob er in die Abwerbung eingewilligt hat; vielmehr ist er ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er nicht verpflichtet ist, eine eventuell erteilte Einwilligung bekanntzugeben. Die Antworten, nicht nur was ihren Inhalt, sondern auch den Wortlaut der Aussage betrifft (Canon 1778), sind sofort schriftlich festzuhalten. Die gesamte Niederschrift ist dann dem Anzeigenden mit klarer und deutlicher Stimme vorzulesen und ihm die Möglichkeit zu geben, etwas hinzuzufügen, zu unterdrücken, zu berichtigen oder zu ändern. Dann wird seine Unterschrift verlangt oder, wenn er nicht schreiben kann oder will, ein «x». Während er noch anwesend ist, müssen der Empfänger der Aussage und der Notar, falls anwesend, ihre Unterschriften hinzufügen (vgl. Nr. 9). Bevor derjenige, der die Anzeige erstattet, entlassen wird, ist ihm, wie oben beschrieben, das Gelübde der Verschwiegenheit abzulegen, gegebenenfalls unter Androhung der Exkommunikation, die dem Ortsordinarius oder dem Heiligen Stuhl vorbehalten ist (vgl. Nr. 13).
24. Wenn dieses ordentliche Verfahren aus schwerwiegenden Gründen, die in den Akten immer ausdrücklich angegeben werden müssen, nicht eingehalten werden kann, ist es zulässig, die eine oder andere

der vorgeschriebenen Formen wegzulassen, ohne dass dadurch der Inhalt beeinträchtigt wird. So kann der Eid, wenn er nicht auf das Heilige Evangelium geleistet werden kann, auf andere Weise und sogar nur mündlich geleistet werden. Wenn der Text der Anklage nicht sofort niedergeschrieben werden kann, kann er zu einem geeigneteren Zeitpunkt und an einem geeigneteren Ort vom Empfänger oder vom Ankläger niedergeschrieben und später vom Ankläger in Gegenwart des Empfängers bestätigt und unterzeichnet werden. Wenn der Text selbst dem Ankläger nicht vorgelesen werden kann, kann er ihm zum Lesen gegeben werden.

25. In schwierigeren Fällen ist es jedoch auch zulässig, dass die Denunziation – mit vorheriger Erlaubnis des Anklägers, damit das sakramentale Siegel nicht verletzt zu werden scheint – von einem Beichtvater an den Orten der Beichte selbst entgegengenommen wird. In diesem Fall ist die Anzeige, wenn sie nicht sofort erfolgen kann, zu Hause vom Beichtvater oder vom Ankläger selbst aufzuschreiben und an einem anderen Tag, wenn die beiden wieder am Beichtort zusammentreffen, zu verlesen oder zum Verlesen zu übergeben und dann vom Ankläger mit dem Eid und seiner eigenen Unterschrift oder dem Kreuzzeichen zu bestätigen (es sei denn, es ist völlig unmöglich, diese anzubringen). Alle diese Dinge müssen in den Akten immer ausdrücklich erwähnt werden, wie in der vorhergehenden Nummer ausgeführt wurde.
26. Schliesslich kann, wenn ein schwerwiegender und absolut aussergewöhnlicher Grund es erfordert, die Anzeige auch durch einen vom Ankläger verfassten Bericht erfolgen, vorausgesetzt, dass dieser später unter Eid bestätigt und in Anwesenheit des Ortsordinarius oder seines Delegierten und des Notars, falls dieser anwesend ist, unterzeichnet wird (vgl. Nr. 9). Dasselbe gilt für eine formlose Anzeige, die zum Beispiel brieflich oder mündlich aussergerichtlich erfolgt.
27. Der Ordinarius ist verpflichtet, die eingegangene Anzeige so bald wie möglich dem Promotor der Gerechtigkeit mitzuteilen, der schriftlich zu erklären hat, ob in dem betreffenden Fall das spezifische Verbrechen der Aufforderung im Sinne von Nr. 1 vorliegt oder nicht; ist der Ordinarius damit nicht einverstanden, so hat der Promotor der Gerechtigkeit die Angelegenheit innerhalb von zehn Tagen an das Heilige Offizium weiterzuleiten.
28. Sind sich hingegen der Ordinarius und der Promotor der Gerechtigkeit einig oder wendet sich der Promotor der Gerechtigkeit jedenfalls nicht an das Heilige Offizium, so ordnet der Ordinarius, wenn er festgestellt hat, dass das spezifische Delikt der Aufforderung nicht vorliegt, die Aufnahme der Akten in das geheime Archiv an oder übt sein Recht und seine Pflicht entsprechend der Art und Schwere der angezeigten Angelegenheiten aus. Ist er hingegen zu dem Schluss gekommen, dass [das Verbrechen] vorliegt, so hat er unverzüglich mit der Untersuchung zu beginnen (vgl. Can. 1942, §1).

TITEL ZWEI DER PROZESS

Kapitel I Die Ermittlungen

29. Wenn infolge von Anzeigen das Verbrechen der Anstiftung bekannt wird, ist eine besondere Untersuchung durchzuführen, «damit festgestellt werden kann, ob die Anschuldigung einen Grund hat und welcher Art dieser ist» (Can. 1939, §1); dies ist um so notwendiger, als ein Verbrechen dieser Art, wie bereits oben gesagt, gewöhnlich im privaten Bereich begangen wird und ein direktes Zeugnis darüber nur selten, ausser von dem Geschädigten, zu erhalten ist.
Ist der beschuldigte Priester ein Ordensmann, so kann der Ordinarius nach Einleitung der Untersuchung verhindern, dass er vor Abschluss des Verfahrens an einen anderen Ort versetzt wird.
Eine solche Untersuchung muss sich auf drei Hauptbereiche erstrecken, nämlich:
 - a) Präzedenzfälle seitens des Beschuldigten;
 - b) die Stichhaltigkeit der Denunziationen;
 - c) andere Personen, die von demselben Beichtvater angeworben wurden oder die auf jeden Fall von der Straftat wussten, wenn diese vom Ankläger vorgebracht werden, was nicht selten vorkommt.
30. Was also den ersten Bereich a) betrifft, so muss der Ordinarius sofort nach Eingang einer Anzeige wegen des Verbrechens der Aufforderung – wenn der Beschuldigte, sei er nun ein Mitglied des Weltklerus oder ein Ordensmann (vgl. Nr. 4), seinen Wohnsitz in seinem Territorium hat, nachfragen, ob in den Archiven noch andere Anschuldigungen gegen ihn, auch in anderen Angelegenheiten, vorhanden sind, und diese wieder auffinden; hat der Beschuldigte früher in anderen Territorien gelebt, so hat der Ordinarius auch bei den jeweiligen Ordinarien und, wenn der Beschuldigte Ordensmann ist, auch bei

seinen Ordensoberen nachzufragen, ob sie über irgendetwas verfügen, was ihm zum Nachteil gereicht. Erhält er solche Unterlagen, so soll er sie den Akten beifügen, um entweder aufgrund des gemeinsamen Inhalts oder des Ursachenzusammenhangs (vgl. can. 1567) ein einziges Urteil darüber zu fällen oder um den erschwerenden Umstand der Rückfälligkeit im Sinne des can. 2208 festzustellen und zu bewerten.

31. Im Fall eines beschuldigten Priesters, der nicht in seinem Territorium wohnt, soll der Ordinarius alle Akten dem Ordinarius des Beschuldigten oder, wenn er nicht weiß, wer das sein könnte, der Obersten Heiligen Kongregation des Heiligen Offiziums übermitteln, unbeschadet seines Rechts, dem Beschuldigten Priester in der Zwischenzeit die Befugnis zur Ausübung kirchlicher Dienste in seiner Diözese zu verweigern oder eine bereits erteilte Befugnis zu widerrufen, wenn und sobald der Priester in die Diözese eintritt oder dorthin zurückkehrt.
32. Was den zweiten Bereich (b) betrifft, so müssen das Gewicht jeder Anzeige, ihre Einzelheiten und Umstände ernsthaft und aufmerksam erwogen werden, um zu klären, ob und wie viel Glaubwürdigkeit sie verdient. Es genügt nicht, dass dies in irgendeiner Weise geschieht, sondern es muss in einer bestimmten und gerichtlichen Form geschehen, wie es im Tribunal des Heiligen Offiziums durch die Formulierung *«diligentias peragere»* (d.h. mit Sorgfalt vorgehen) ausgedrückt wird.
33. Zu diesem Zweck wird der Ordinarius, sobald er eine Anzeige wegen des Verbrechens der Anstiftung erhalten hat, entweder persönlich oder durch einen besonders beauftragten Priester zwei Zeugen (getrennt und mit gebührender Diskretion) vorladen, die möglichst aus dem Klerus ausgewählt werden sollen, jedoch ohne Ausnahme, und die sowohl den Angeklagten als auch den Ankläger gut kennen. In Anwesenheit des Notars (vgl. Nr. 9), der die Fragen und Antworten schriftlich festhält, hat er sie unter den feierlichen Eid zu stellen, die Wahrheit zu sagen und Stillschweigen zu bewahren, notfalls unter Androhung der Exkommunikation, die dem Ortsordinarius oder dem Heiligen Stuhl vorbehalten ist (vgl. Nr. 13). Dann soll er sie befragen (Formel G) über das Leben, den Lebenswandel und das öffentliche Ansehen sowohl des Angeklagten als auch des Anklägers; ob sie den Ankläger für glaubwürdig oder aber für fähig halten, zu lügen, zu verleumden oder einen Meineid zu leisten; und ob sie irgend einen Grund für Hass, Bosheit oder Feindschaft zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten kennen.
34. Wenn es sich um mehrere Anklagen handelt, spricht nichts dagegen, für alle dieselben Zeugen zu verwenden oder für jede Anklageschrift verschiedene Zeugen zu benennen, doch ist stets darauf zu achten, dass für den angeklagten Priester und jeden Ankläger zwei Zeugen aussagen.
35. **Wenn sich nicht zwei Zeugen finden lassen, von denen jeder sowohl den Angeklagten als auch den Ankläger kennt, oder wenn sie nicht gleichzeitig über beide befragt werden können, ohne dass die Gefahr eines Skandals oder eines Verlustes des guten Rufes besteht, dann sind die sogenannten geteilten Diligenzen (Formel H) durchzuführen: das heißt, zwei Personen über den Angeklagten allein zu befragen und zwei weitere über jeden einzelnen Ankläger. In diesem Fall müssen jedoch vorsichtige Nachforschungen aus anderen Quellen darüber angestellt werden, ob die Ankläger von Hass, Feindschaft oder anderen Gefühlen gegen den Angeklagten beeinflusst sind.**
36. Wenn nicht einmal geteilte Nachforschungen angestellt werden können, sei es, weil keine geeigneten Zeugen gefunden werden können, sei es aus berechtigter Furcht vor einem Skandal oder dem Verlust des guten Rufes, so kann dieser [Mangel], wenn auch vorsichtig und umsichtig, durch schriftlich festgehaltene aussergerichtliche Auskünfte über den Angeklagten und die Ankläger und ihre persönlichen Beziehungen oder sogar durch Nebenbeweise, die die Anschuldigung bestätigen oder abschwächen können, ausgeglichen werden.
37. Was schliesslich den dritten Bereich (c) betrifft, so sind, wenn in den Anklagen, was nicht selten vorkommt, andere Personen genannt werden, die möglicherweise ebenfalls angeworben wurden oder aus anderen Gründen über dieses Verbrechen aussagen können, diese alle ebenfalls getrennt in gerichtlicher Form zu befragen (Formel I). Sie sind zunächst über das Allgemeine zu befragen und dann allmählich, je nach Entwicklung der Sache, über das Besondere, ob und wie sie selbst angeworben worden sind oder ob sie erfahren haben, dass andere Personen angeworben worden sind (Instruktion des Heiligen Offiziums, 20. Februar 1867, Nr. 9).
38. Bei der Einladung dieser Personen zur Befragung ist grösster Ermessensspielraum anzuwenden; es wird nicht immer angebracht sein, sie in den öffentlichen Rahmen der Kanzlei zu laden, besonders wenn es sich bei den zu Befragenden um junge Mädchen, verheiratete Frauen oder Hausangestellte

handelt. In solchen Fällen wird es ratsamer sein, sie diskret zur Befragung in die Sakristei oder an einen anderen Ort (z.B. in den Beichtstuhl) zu laden, je nach dem Ermessen des Ordinarius oder Richters. Wenn die zu Untersuchenden in Klöstern oder in Krankenhäusern oder in religiösen Mädchenheimen leben, sollen sie mit grosser Sorgfalt und an verschiedenen Tagen, je nach den besonderen Umständen, vorgeladen werden (Instruktion des Heiligen Offiziums, 20. Juli 1890).

39. Was oben über die Art und Weise der Entgegennahme von Denunziationen gesagt wurde, soll mit entsprechenden Anpassungen auch für die Befragung anderer Personen gelten, deren Namen vorgebracht wurden.
40. Führt die Befragung dieser Personen zu einem positiven Ergebnis, d.h. der untersuchte Priester oder ein anderer erweist sich als Beschuldigter, so sind die Anschuldigungen als echte Denunziationen im eigentlichen Sinne des Wortes zu betrachten, und alles, was oben in Bezug auf die Definition des Verbrechens, die Heranziehung von Präzedenzfällen und die durchzuführenden Diligenzen vorgeschrieben ist, ist zu befolgen.
41. Wenn all dies geschehen ist, soll der Ordinarius die Akten dem Promotor der Gerechtigkeit übermitteln, der überprüfen soll, ob alles richtig ausgeführt wurde oder nicht. Und wenn er zu dem Schluss kommt, dass nichts gegen die Annahme der Akten spricht, soll der Ordinarius das Ermittlungsverfahren für abgeschlossen erklären.

Kapitel II – Kanonische Massnahmen und die Ermahnung des Angeklagten

42. Ist das Ermittlungsverfahren abgeschlossen, so verfährt der Ordinarius nach Anhörung des Anklägers wie folgt, nämlich
 - a) Wenn sich herausstellt, dass die Anzeige völlig unbegründet ist, ordnet er an, dass diese Tatsache in den Akten vermerkt wird und dass die Dokumente der Anschuldigung vernichtet werden;
 - b) wenn die Beweise für eine Straftat vage und unbestimmt oder ungewiss sind, ordnet er an, dass die Akten archiviert werden, damit sie bei künftigen Ereignissen wieder hervorgeholt werden können;
 - c) wenn die Beweise für eine Straftat als schwerwiegend genug angesehen werden, aber noch nicht ausreichen, um eine förmliche Anzeige zu erstatten – was insbesondere dann der Fall ist, wenn nur eine oder zwei Anzeigen mit regelmässiger Sorgfalt, aber ohne oder mit unzureichend soliden Nebenbeweisen (vgl. Nr. 36), oder auch, wenn es mehrere [Anzeigen] gibt, aber mit unsicherer Sorgfalt oder gar nicht, soll er anordnen, dass der Angeklagte je nach den verschiedenen Arten von Fällen (Formel M) durch eine erste oder zweite Ermahnung väterlich, schwerwiegend oder äusserst schwerwiegend gemäss der Norm des Kanons 2307 ermahnt wird, gegebenenfalls unter ausdrücklicher Androhung eines Gerichtsverfahrens, falls eine andere neue Anklage gegen ihn erhoben wird. Die Akten sind, wie oben erwähnt, in den Archiven aufzubewahren, und es ist eine Zeit lang Wachsamkeit hinsichtlich des Verhaltens des Angeklagten zu üben (Kanon 1946, § 2, Nr. 2);
 - d) schliesslich soll er, wenn sichere oder zumindest wahrscheinliche Gründe für die Erhebung der Anklage vorliegen, anordnen, dass der Angeklagte vorgeladen und förmlich angeklagt wird.
42. Die in der vorstehenden Ziffer c) erwähnte Verwarnung ist stets vertraulich zu erteilen; sie kann jedoch auch brieflich oder durch einen persönlichen Vermittler erfolgen, doch ist dies in jedem Fall durch ein Dokument nachzuweisen, das im Geheimarchiv der Kurie aufzubewahren ist (vgl. can. 2309, §§ 1 und 5), zusammen mit Angaben über die Art und Weise, in der der Beklagte sie angenommen hat.
43. **Wenn nach der ersten Verwarnung weitere Anschuldigungen gegen denselben Beklagten wegen Handlungen der Aufforderung zur Teilnahme an einer Veranstaltung erhoben werden, die vor dieser Verwarnung stattgefunden haben, hat der Ordinarius nach seinem Gewissen und nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob die erste Verwarnung als ausreichend anzusehen ist oder ob er stattdessen zu einer neuen Verwarnung oder sogar zur nächsten Stufe übergehen soll (Ibidem, § 6).**
44. Der Promotor der Gerechtigkeit hat das Recht, gegen diese kanonischen Massnahmen Berufung einzulegen, und der Beschuldigte hat das Recht, sich innerhalb von zehn Tagen nach deren Erlass oder Mitteilung an die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums zu wenden. In diesem Fall sind die Akten der Sache gemäss der Vorschrift des Kanons 1890 an dieselbe Heilige Kongregation zu senden.
45. Diese [Massnahmen] heben jedoch, auch wenn sie vollzogen sind, eine Strafklage nicht auf. Wenn danach weitere Anklagen erhoben werden, müssen folglich auch die Umstände berücksichtigt werden,

die zu den genannten kanonischen Massnahmen geführt haben.

Kapitel III – Die Anklageerhebung gegen den Angeklagten

46. Wenn genügend Beweise vorliegen, um eine förmliche Anklage zu erheben, wie oben in Nr. 42 d) erwähnt, soll der Ordinarius – nach Anhörung des Verkünders der Gerechtigkeit und unter Beachtung, soweit es die Besonderheit dieser Fälle zulässt, aller Bestimmungen des Buches IV Titel VI Kapitel II des Codex [des kanonischen Rechts] über die Vorladung und die Ankündigung von gerichtlichen Handlungen – ein Dekret (Formel O) erlassen, mit dem der Angeklagte aufgefordert wird, vor ihm selbst oder vor einem von ihm beauftragten Richter zu erscheinen (vgl. Nr. 5), um die Anklage zu erheben. Nr. 5) vorzuladen, damit er wegen der ihm vorgeworfenen Verbrechen angeklagt wird; in der Gerichtsbarkeit des Heiligen Offiziums wird dies gemeinhin als «Unterwerfung des Beklagten unter die Anklage» [Reum constitutis subiicere] bezeichnet. Er hat dafür zu sorgen, dass das Urteil dem Angeklagten in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zugestellt wird.
47. Wenn der Angeklagte, nachdem er vorgeladen wurde, erschienen ist, bevor die Anklage formell erhoben wird, soll der Richter ihn in väterlicher und sanfter Weise ermahnen, ein Geständnis abzulegen; wenn er diese Ermahnungen annimmt, soll der Richter, nachdem er den Notar vorgeladen hat oder sogar, wenn er es für angemessener hält (vgl. Nr. 9), ohne dessen Anwesenheit, das Geständnis entgegennehmen.
48. In einem solchen Fall kann, wenn sich das Geständnis im Lichte des Verfahrens als im Wesentlichen vollständig erweist, die Sache nach Vorlage eines schriftlichen Gutachtens des Rechtspflegers durch ein endgültiges Urteil abgeschlossen werden, wobei alle anderen Formalitäten entfallen (siehe unten, Kapitel IV). Der Angeklagte muss jedoch die Möglichkeit haben, dieses Urteil zu akzeptieren oder den normalen Ablauf eines Prozesses zu beantragen.
49. Hat der Angeklagte hingegen die Tat geleugnet oder ein im Wesentlichen unvollständiges Geständnis abgelegt oder sogar eine auf der Grundlage seines Geständnisses ergangene Verurteilung abgelehnt, so verliest ihm der Richter in Anwesenheit des Notars das in Nr. 47 genannte Dekret und erklärt die Anklageerhebung für eröffnet.
50. Nach der Eröffnung der Anklage kann der Richter gemäß can. 1956 nach Anhörung des Verkünders der Gerechtigkeit den Angeklagten bis zum Abschluß der Verhandlung entweder ganz von der Ausübung des heiligen Dienstes oder nur von der Entgegennahme der sakramentalen Beichte der Gläubigen suspendieren. Wenn er jedoch den Verdacht hat, dass der Beklagte in der Lage ist, die Zeugen einzuschüchtern oder zu übervorteilen oder auf andere Weise den Lauf der Gerechtigkeit zu behindern, kann er nach erneuter Anhörung des Verkünders der Gerechtigkeit auch anordnen, dass er sich an einen bestimmten Ort zurückzieht und dort unter besonderer Aufsicht bleibt (can. 1957). Gegen beide Anordnungen ist kein Rechtsmittel gegeben (can. 1958).
51. **Danach erfolgt die Befragung des Angeklagten nach der Formel P, wobei der Richter darauf achtet, dass die Identität der Ankläger und vor allem der Anklägerinnen nicht preisgegeben wird, und der Angeklagte, dass das sakramentale Siegel nicht verletzt wird. Wenn der Angeklagte in seiner hitzigen Rede etwas sagt, das auf eine direkte oder indirekte Verletzung des Siegels hindeuten könnte, darf der Richter nicht zulassen, dass der Notar dies in den Akten vermerkt; und wenn zufällig etwas Unwissentliches gesagt wurde, muss er anordnen, dass es, sobald es ihm bekannt wird, vollständig gelöscht wird. Der Richter muss immer daran denken, dass es ihm niemals erlaubt ist, den Angeklagten zu zwingen, einen Eid zu leisten, die Wahrheit zu sagen (vgl. Canon 1744).**
52. Wenn die Befragung des Beklagten in allen Einzelheiten abgeschlossen ist und die Akten vom Promotor der Gerechtigkeit geprüft und genehmigt worden sind, erlässt der Richter das Dekret, das diese Phase der Angelegenheit abschließt (Can. 1860); ist er ein delegierter Richter, so leitet er alle Akten an den Ordinarius weiter.
53. Erweist sich jedoch der Beklagte als widerspenstig oder kann die Anklage aus sehr schwerwiegenden Gründen nicht vor der Diözesankurie erhoben werden, so hat der Ordinarius, unbeschadet seines Rechtes, den Beklagten a divinis zu suspendieren, die gesamte Angelegenheit dem Heiligen Offizium zu unterbreiten.

Kapitel IV – Die Erörterung der Sache, die endgültige Verurteilung und die Berufung

54. Der Ordinarius soll nach Erhalt der Akten, sofern er nicht selbst zur endgültigen Verurteilung schreiten will, einen Richter delegieren (vgl. Nr. 5), der sich möglichst von demjenigen unterscheidet, der die Untersuchung oder die Anklageerhebung durchgeführt hat (vgl. can. 1941 § 3). Der Richter, sei es der Ordinarius oder sein Beauftragter, hat jedoch dem Verteidiger des Angeklagten nach seinem pflichtgemässen Ermessen eine angemessene Frist einzuräumen, um die Verteidigung vorzubereiten und sie in zweifacher Ausfertigung einzureichen, wobei eine Ausfertigung dem Richter selbst und die andere dem Rechtspfleger zu übergeben ist (vgl. can. 1862-63-64). Auch der Prozessbevollmächtigte muss innerhalb einer ebenfalls vom Richter festgesetzten Frist seinen Schriftsatz (requisitoriam), wie er heute genannt wird, schriftlich vorlegen (Formel Q).
55. Schliesslich soll der Richter nach einer angemessenen Frist (can. 1870) nach seinem Gewissen, das sich aus den Akten und den Beweisen gebildet hat (can. 1869), das endgültige Urteil verkünden, entweder die Verurteilung [sententia condemnatoria], wenn er des Verbrechens sicher ist, oder den Freispruch [sententia absolutoria], wenn er von der Unschuld des Angeklagten überzeugt ist, oder die Freilassung [sententia dimissoria], wenn er wegen fehlender Beweise unüberwindliche Zweifel hat.
56. Das schriftliche Urteil ist nach den entsprechenden, dieser Instruktion beigefügten Formeln abzufassen, wobei ein Vollstreckungsdekret (can. 1918) hinzuzufügen ist, und zuvor dem Promotor der Justiz zu übermitteln. Anschliessend wird es dem Beklagten, der aus diesem Grund vor den Richter geladen wird, in Anwesenheit eines Notars offiziell mitgeteilt. Erscheint der Beklagte jedoch nicht, weil er die Vorladung verweigert, so erfolgt die Mitteilung des Urteils durch einen Brief, dessen Empfang von der öffentlichen Post bestätigt wird.
57. Sowohl der Beklagte, wenn er sich für geschädigt hält, als auch der Promotor der Gerechtigkeit haben das Recht, innerhalb von zehn Tagen nach der amtlichen Mitteilung des Urteils beim Obersten Gerichtshof des Heiligen Offiziums gemäss der Vorschrift der Canones 1879ff. Berufung einzulegen; eine solche Berufung hat aufschiebende Wirkung, während die Suspendierung des Beklagten von der Anhörung sakramentaler Beichten oder von der Ausübung des geistlichen Amtes (vgl. Nr. 51), falls eine solche verhängt wurde, in Kraft bleibt.
58. **Ist die Berufung ordnungsgemäss eingelegt worden, so hat der Richter dem Heiligen Offizium so schnell wie möglich eine beglaubigte Abschrift oder sogar das Original aller Akten des Falles zu übermitteln, wobei er alle Informationen hinzufügt, die er für notwendig oder zweckmäßig hält (can. 1890).**
59. Was schliesslich eine eventuelle Nichtigkeitsbeschwerde anbelangt, so sind die Vorschriften der Canones 1892-97 genauestens zu beachten; was die Vollstreckung des Urteils anbelangt, so sind die Vorschriften der Canones 1920-24 zu beachten, je nach der Art dieser Gründe.

TITEL DREI
STRAFEN

60. «Wer sich des Verbrechens der Anstiftung ... schuldig gemacht hat, soll von der Feier der Messe und von der Abnahme der sakramentalen Beichte ausgeschlossen und angesichts der Schwere des Verbrechens sogar für unfähig erklärt werden, sie zu hören. Er soll aller Pfründe und Würden, der aktiven und passiven Stimme beraubt und für untauglich erklärt werden, und in schwereren Fällen soll er sogar der Herabsetzung in den Laienstand [degradatio] unterworfen werden.» So heisst es im Kanon 2368, § 1 des Codex [des kanonischen Rechts].
61. Für eine korrekte praktische Anwendung dieses Kanons sind bei der Festlegung gerechter und angemessener Strafen gegen Priester, die wegen des Verbrechens der Abwerbung verurteilt worden sind, im Lichte des Kanons 2218, § 1, bei der Beurteilung der Schwere des Verbrechens insbesondere folgende Dinge zu berücksichtigen, nämlich die Zahl der umworbenen Personen und ihr Zustand – zum Beispiel, ob sie minderjährig oder durch religiöse Gelübde Gott besonders geweiht sind; die Form der Aufforderung, besonders wenn sie mit einer falschen Lehre oder einer falschen Mystik verbunden sein könnte; nicht nur die formale, sondern auch die materielle Schändlichkeit der begangenen Handlungen und vor allem die Verbindung der Aufforderung mit anderen Verbrechen; die Dauer des unmoralischen Verhaltens; die Wiederholung des Verbrechens; die Rückfälligkeit nach einer Ermahnung und die hartnäckige Bosheit des Auffordernden.

62. Von der äussersten Strafe der Herabsetzung in den Laienstand – die bei beschuldigten Ordensleuten in die Herabsetzung in den Stand eines Laienbruders [conversus] umgewandelt werden kann – ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn alles in allem offenkundig ist, dass der Angeklagte in der Tiefe seiner Bosheit bei seinem Missbrauch des heiligen Amtes mit schwerem Ärgernis für die Gläubigen und Schaden für die Seelen einen solchen Grad von Verwegenheit und Gewohnheit erreicht hat, dass menschlich gesehen keine oder fast keine Hoffnung auf seine Besserung zu bestehen scheint.
63. In diesen Fällen sollen zu den eigentlichen Strafen folgende ergänzende Sanktionen hinzukommen, damit sie ihre Wirkung besser und sicherer entfalten können, nämlich
- Allen gerichtlich verurteilten Angeklagten sollen heilsame Bussen auferlegt werden, die der Art der begangenen Verfehlungen angemessen sind, nicht als Ersatz für die eigentlichen Strafen im Sinne von can. 2312 § 1, sondern als Ergänzung zu ihnen, und unter diesen (vgl. can. 2313) vor allem geistliche Übungen, die für eine bestimmte Anzahl von Tagen in einem Ordenshaus zu absolvieren sind, mit Aussetzung der Messfeier während dieser Zeit.
 - Den Angeklagten, die verurteilt wurden und gebeichtet haben, soll außerdem auferlegt werden, je nach der Verschiedenheit der Fälle dem leichten oder starken Verdacht der Häresie abzuschwören, den die anwerbenden Priester aufgrund der Natur des Verbrechens haben, oder sogar der formellen Häresie, wenn das Verbrechen der Anwerbung zufällig mit einer falschen Lehre verbunden war.
 - Diejenigen, die in Gefahr sind, rückfällig zu werden, und erst recht die Rückfälligen, sind einer besonderen Aufsicht zu unterstellen (can. 2311).
 - So oft es nach dem wohlüberlegten Urteil des Ordinarius entweder zur Besserung des Delinquenten, zur Beseitigung eines nahen Anlasses [der Sünde] oder zur Verhütung oder Wiedergutmachung eines Skandals notwendig erscheint, soll eine Anordnung zum Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder ein Verbot desselben hinzugefügt werden (can. 2302).
 - Da schliesslich wegen des sakramentalen Siegels das Verbrechen der Freisprechung eines Mittäters, wie es in der Konstitution *Sacramentum Poenitentiae* beschrieben wird, vor dem äusseren Gericht niemals berücksichtigt werden kann, ist am Ende des Urteils über die Verurteilung eine Ermahnung an den Beklagten hinzuzufügen, dass er, wenn er einen Mittäter freigesprochen hat, für sein Gewissen durch die Inanspruchnahme der Heiligen Pönitentiarie sorgen soll.
64. Nach der Norm des can. 2236 § 3 können alle diese Strafen, soweit sie gesetzlich verhängt sind, nach ihrer Verhängung durch den Richter von Amts wegen nur vom Heiligen Stuhl durch die Oberste Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums erlassen werden.

VIERTER TITEL AMTLICHE MITTEILUNGEN

65. Kein Ordinarius darf es unterlassen, das Heilige Offizium sofort zu benachrichtigen, wenn er eine Anzeige wegen des Verbrechens der Anbiederung erhält. Handelt es sich um einen Priester, sei es ein Welt- oder Ordenspriester, der seinen Wohnsitz in einem anderen Territorium hat, so soll er gleichzeitig (wie bereits oben, Nr. 31, erwähnt) dem Ordinarius des Ortes, an dem der angezeigte Priester gegenwärtig lebt, oder, wenn dieser nicht bekannt ist, dem Heiligen Offizium eine beglaubigte Abschrift der Anzeige selbst mit den so vollständig wie möglich durchgeführten Nachforschungen sowie die entsprechenden Informationen und Erklärungen übermitteln.
66. Jeder Ordinarius, der ein Verfahren gegen einen umworbenen Priester eingeleitet hat, soll es nicht versäumen, die Heilige Kongregation des Heiligen Offiziums und, wenn es sich um einen Ordensmann handelt, auch den Generaloberen des Priesters über den Ausgang der Angelegenheit zu unterrichten.
67. Wenn ein Priester, der wegen des Verbrechens der Abwerbung verurteilt oder auch nur ermahnt wurde, seinen Wohnsitz in ein anderes Gebiet verlegt, soll der Ordinarius a quo den Ordinarius ad quem unverzüglich über die Akte des Priesters und seine Rechtsstellung informieren.
68. Wenn ein Priester, der wegen Aufforderung zur Beichte, nicht aber zur Predigt, suspendiert wurde, sich in ein anderes Territorium begibt, um dort zu predigen, soll der Ordinarius dieses Territoriums von seinem weltlichen oder geistlichen Vorgesetzten davon in Kenntnis gesetzt werden, dass er nicht zur Abnahme der sakramentalen Beichte eingesetzt werden kann.
69. **Alle diese amtlichen Mitteilungen sollen stets unter dem Geheimnis des Heiligen Offiziums erfolgen; und da sie von grösster Bedeutung für das Gemeinwohl der Kirche sind, ist das Gebot, sie zu machen,**

unter Androhung schwerer [Sünden] verbindlich.

**TITEL FÜNF
CRIMEN PESSIMUM**

- 70. Unter dem Begriff crimen pessimum [<das schlimmste Verbrechen>] wird hier jede äussere obszöne und schwer sündhafte Handlung verstanden, die ein Kleriker auf irgendeine Weise mit einer Person seines eigenen Geschlechts vornimmt oder zu tun versucht.**
- 71. Alles, was bis hierher über das Verbrechen der Aufforderung festgelegt wurde, gilt auch für das crimen pessimum, mit Ausnahme dessen, was die Natur der Sache notwendigerweise erfordert, wenn ein Kleriker (Gott bewahre) vor dem Ortsordinarius dessen angeklagt wird, mit der Ausnahme, dass die Verpflichtung zur Denunziation, die durch das positive Recht der Kirche auferlegt wird, nicht gilt, es sei denn, sie wurde vielleicht mit dem Verbrechen der Aufforderung in der sakramentalen Beichte verbunden. Bei der Festsetzung der Strafen gegen Delinquenten dieser Art ist ausser dem oben Gesagten auch Canon 2359 § 2 zu berücksichtigen.**
- 72. Dem crimen pessimum gleichgestellt ist, was die strafrechtlichen Wirkungen betrifft, jede äussere obszöne Handlung, die schwer sündhaft ist und von einem Kleriker in irgendeiner Weise mit vorpubertären Kindern [impuberis] beiderlei Geschlechts oder mit rohen Tieren (bestialitas) begangen oder versucht wird.**
- 73. Gegen Kleriker, die sich dieser Verbrechen schuldig gemacht haben, können die Ordensoberen, wenn sie exemte Ordensleute sind – es sei denn, das Verbrechen der Aufforderung findet gleichzeitig statt –, nach den heiligen Kanones und ihren eigenen Konstitutionen auch administrativ oder gerichtlich vorgehen. Sie müssen jedoch immer ein ergangenes Urteil oder in schwerwiegenderen Fällen eine Verwaltungsentscheidung der Obersten Kongregation des Heiligen Offiziums mitteilen. Die Oberen eines nicht-befreiten Ordensmannes können nur administrativ vorgehen. Wenn der Schuldige aus dem Ordensleben ausgeschlossen wurde, hat der Ausschluss keine Wirkung, solange er nicht vom Heiligen Offizium genehmigt wurde.**

AUS EINER AUDIENZ BEIM HEILIGEN VATER, 16. MÄRZ 1962

Seine Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat in einer Audienz, die er dem Kardinalsekretär des Heiligen Offiziums am 16. März 1962 gewährt hat, die vorliegende Instruktion gnädig gebilligt und bestätigt und die Verantwortlichen angewiesen, sie zu beachten und für ihre Einhaltung in allen Einzelheiten zu sorgen.

Gegeben in Rom, vom Büro der Heiligen Kongregation, 16. März 1962.

L.+S. A. KARD. OTTAVIANI

(übersetzt mit DeepL)

**Erster Teil
Substantielle Normen**

https://www.vatican.va/resources/resources_norme_ge.html

Art. 1

§ 1. Die Kongregation für die Glaubenslehre behandelt gemäß Art. 52 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* [1] Straftaten gegen den Glauben und schwerwiegender Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen werden, um gegebenenfalls nach Massgabe des allgemeinen oder des besonderen Rechts kanonische Strafen festzustellen oder zu verhängen, unbeschadet der Zuständigkeit der Apostolischen Pönitentiarie [2] und der Geltung der *Ordnung für die Lehrüberprüfung*. [3]

§ 2. Bei den in § 1 genannten Straftaten hat die Kongregation für die Glaubenslehre das Recht, im Auftrag des Papstes die Kardinäle, die Patriarchen, die Gesandten des Apostolischen Stuhls, die Bischöfe und andere natürliche Personen zu richten, die in can. 1405 § 3 des *Kodex des kanonischen Rechts* [4] und in can. 1061 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* [5] genannt werden.

§ 3. Die Kongregation für die Glaubenslehre behandelt die ihr nach § 1 vorbehaltenen Straftaten gemäß den folgenden Artikeln.

Art. 2

§ 1. Die in Art. 1 genannten Straftaten gegen den Glauben sind Häresie, Apostasie und Schisma gemäß cann. 751 [6] und 1364 [7] des *Kodex des kanonischen Rechts* und cann. 1436 § 1 [8] und 1437 [9] des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*.

§ 2. In den Fällen, die in § 1 erwähnt sind, steht es dem Ordinarius bzw. dem Hierarchen zu, nach Massgabe des Rechts die als Tatstrafe eingetretene Exkommunikation gegebenenfalls aufzuheben oder einen Strafprozess in erster Instanz oder per Dekret auf dem Verwaltungsweg durchzuführen, unbeschadet des Rechts, an die Kongregation für die Glaubenslehre zu appellieren bzw. zu rekurrieren.

Art. 3

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten gegen die Heiligkeit des eucharistischen Opfers und Sakraments sind:

1° Das Entwenden oder Zurückbehalten in sakrilegischer Absicht oder das Wegwerfen der konsekrierten Gestalten [10] nach can. 1367 des *Kodex des kanonischen Rechts* [11] und can. 1442 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* [12].

2° Der Versuch, das eucharistische Opfer zu feiern gemäß can. 1378 § 2, 1° des *Kodex des kanonischen Rechts* [13].

3° Das Vortäuschen der Feier des eucharistischen Opfers nach can. 1379 des *Kodex des kanonischen Rechts* [14] und can. 1443 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* [15].

4° Die in can. 908 des *Kodex des kanonischen Rechts* [16] und can. 702 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* [17] verbotene Konzelebration, von der in can. 1365 des *Kodex des kanonischen Rechts* [18] und can. 1440 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* [19] die Rede ist, zusammen mit Amtsträgern von kirchlichen Gemeinschaften, welche die apostolische Sukzession nicht besitzen und die sakramentale Würde der Priesterweihe nicht kennen.

§ 2. Der Kongregation für die Glaubenslehre ist auch die Straftat vorbehalten, die in der in sakrilegischer Absicht erfolgten Konsekration einer oder beider Gestalten innerhalb oder außerhalb der Eucharistiefeier besteht [20]. Wer diese Straftat begeht, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.

Art. 4

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten gegen die Heiligkeit des Bussakraments sind:

1° Die Lossprechung des Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot nach can. 1378 § 1 des *Kodex des kanonischen Rechts* [21] und can. 1457 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* [22].

2° Der Versuch der sakramentalen Lossprechung oder das verbotene Hören der Beichte nach can. 1378 § 2, 2° des *Kodex des kanonischen Rechts* [23].

3° Das Vortäuschen der sakramentalen Lossprechung nach can. 1379 des *Kodex des kanonischen Rechts* [24] und can. 1443 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* [25].

4° Die Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs bei der Spendung oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte nach can. 1387 des *Kodex des kanonischen Rechts* [26] und can. 1458 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* [27].

5° Die direkte oder indirekte Verletzung des Beichtgeheimnisses nach can. 1388 § 1 des *Kodex des kanonischen Rechts* [28] und can. 1456 § 1 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* [29].

§ 2. Unbeschadet der Vorschrift von § 1, 5° ist der Kongregation für die Glaubenslehre auch die schwerwiegendere Straftat vorbehalten, die darin besteht, die vom Beichtvater oder vom Pönitenten in einer echten oder vorgetäuschten sakramentalen Beichte gesagten Dinge mit irgendeinem technischen Hilfsmittel aufzunehmen oder in übler Absicht durch die sozialen Kommunikationsmittel zu verbreiten. Wer diese Straftat begeht, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, im Fall eines Klerikers die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen [30].

Art. 5

Der Kongregation für die Glaubenslehre ist auch die schwerwiegendere Straftat der versuchten Weihe einer Frau vorbehalten:

1° Unbeschadet der Vorschrift von can. 1378 des *Kodex des kanonischen Rechts* zieht sich jeder, der einer Frau die heilige Weihe zu spenden, wie auch die Frau, welche die heilige Weihe zu empfangen versucht, die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.

2° Ist aber derjenige, der einer Frau die heilige Weihe zu spenden, oder die Frau, welche die heilige Weihe zu empfangen versucht, ein dem *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* unterstehender Christgläubiger, dann ist diese Person, unbeschadet der Vorschrift von can. 1443 dieses Kodex, mit der grossen Exkommunikation zu bestrafen, deren Aufhebung ebenfalls dem Heiligen Stuhl vorbehalten ist.

3° Wenn der Schuldige ein Kleriker ist, kann er mit der Entlassung oder Absetzung bestraft werden [31].

Art. 6

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:

1° Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.

2° Der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.

§ 2. Ein Kleriker, der die Straftaten nach § 1 begangen hat, soll je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen.

Art. 7

§ 1. Unbeschadet des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre, von der Verjährung in einzelnen Fällen zu derogieren, unterliegt die strafrechtliche Verfolgung der Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, einer Verjährungsfrist von zwanzig Jahren.

§ 2. Die Verjährung läuft nach can. 1362 § 2 des *Kodex des kanonischen Rechts* [32] und can. 1152 § 3 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* [33]. Bei der Straftat nach Art. 6 § 1, 1° dagegen beginnt die Verjährung mit dem Tag zu laufen, an dem der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Zweiter Teil
Verfahrensrechtliche Normen

Titel I
Zusammensetzung und Zuständigkeit des Gerichts

Art. 8

§ 1. Die Kongregation für die Glaubenslehre ist das Oberste Apostolische Gericht für die lateinische Kirche sowie für die katholischen Ostkirchen zur Behandlung der in den vorausgehenden Artikeln dargelegten Straftaten.

§ 2. Dieses Oberste Gericht behandelt auch die anderen Straftaten, die dem Angeklagten vom Kirchenanwalt vorgeworfen werden, sofern dabei eine Verbindung in der Person oder über Komplizenschaft vorliegt.

§ 3. Die Urteile dieses Obersten Gerichts, die innerhalb der Grenzen der eigenen Zuständigkeit getroffen werden, unterliegen nicht der Approbation durch den Papst.

Art. 9

§ 1. Die Richter dieses Obersten Gerichts sind von Rechtes wegen Mitglieder der Kongregation für die Glaubenslehre.

§ 2. Der Versammlung der Mitglieder steht als Erster unter Gleichen der Präfekt der Kongregation vor. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präfekten übt der Sekretär der Kongregation dieses Amt aus.

§ 3. Der Präfekt der Kongregation hat das Recht, auch andere Richter auf Dauer oder für den Einzelfall zu ernennen.

Art. 10

Die ernannten Richter müssen Priester reifen Alters sein, ein Doktorat in Kirchenrecht besitzen und sich durch gute Sitten, vor allem durch Klugheit und juristische Erfahrung, auszeichnen; sie dürfen zugleich ein Amt als Richter oder Berater in einem anderen Dikasterium der Römischen Kurie ausüben.

Art. 11

Zur Erhebung und Vertretung der Anklage wird ein Kirchenanwalt eingesetzt, der Priester sein, ein Doktorat in Kirchenrecht besitzen und sich durch gute Sitten, vor allem durch Klugheit und juristische Erfahrung, auszeichnen muss; er übt sein Amt in allen Stufen des Prozesses aus.

Art. 12

Für die Aufgaben des Notars und des Kanzlers werden Priester bestellt, seien es Mitarbeiter der Glaubenskongregation oder Externe.

Art. 13

Als Anwalt und Prokurator fungiert ein Priester, der ein Doktorat in Kirchenrecht besitzt und vom Vorsitzenden des Richterkollegiums approbiert wird.

Art. 14

Auch bei den anderen Gerichten können für die in diesen Normen behandelten Fälle nur Priester die Ämter des Richters, Kirchenanwalts, Notars und Anwalts gültig ausüben.

Art. 15

Unbeschadet der Vorschrift von can. 1421 des *Kodex des kanonischen Rechts* [34] und can. 1087 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* [35], steht es der Kongregation für die Glaubenslehre frei, von den Anforderungen der Priesterweihe und des Doktorats in Kirchenrecht zu dispensieren.

Art. 16

Wann immer der Ordinarius oder Hierarch eine mindestens wahrscheinliche Nachricht über eine schwerwiegendere Straftat erhält, muss er nach Durchführung einer Voruntersuchung die Kongregation für die Glaubenslehre darüber informieren. Wenn die Kongregation den Fall nicht aufgrund besonderer Umstände an sich zieht, beauftragt sie den Ordinarius oder den Hierarchen, weiter vorzugehen, unbeschadet des Rechts, gegebenenfalls gegen ein Urteil erster Instanz an das Oberste Gericht der Kongregation zu appellieren.

Art. 17

Wenn ein Fall direkt der Kongregation vorgelegt wird und noch keine Voruntersuchung stattgefunden hat, können die prozessvorbereitenden Massnahmen, die nach allgemeinem Recht dem Ordinarius oder dem Hierarchen zukommen, von der Kongregation selbst durchgeführt werden.

Art. 18

Die Kongregation für die Glaubenslehre kann in den Verfahren, die ihr rechtmässig zugeleitet worden sind, unbeschadet des Rechts auf Verteidigung Rechtsakte heilen, wenn von den untergeordneten Gerichten, die gemäss Art. 16 im Auftrag der Kongregation handeln, blosse Verfahrensregelungen verletzt worden sind.

Art. 19

Unbeschadet des Rechts des Ordinarius oder des Hierarchen, mit Beginn der Voruntersuchung Massnahmen nach can. 1722 des *Kodex des kanonischen Rechts* [36] und can. 1473 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* [37] zu ergreifen, besitzt dieselbe Vollmacht auch der turnusgemäss Vorsitzende des Gerichts auf Antrag des Kirchenanwalts unter den Bedingungen, die in den genannten Kanones festgeschrieben sind.

Art. 20

Das Oberste Gericht der Kongregation für die Glaubenslehre behandelt in zweiter Instanz:

- 1° Die Verfahren, die von den untergeordneten Gerichten in erster Instanz behandelt worden sind.
- 2° Die Verfahren, die vom Obersten Apostolischen Gericht selbst in erster Instanz behandelt worden sind.

Titel II **Prozessordnung**

Art. 21

§ 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Straftaten müssen in einem kanonischen Strafprozess untersucht werden.

§ 2. Es steht der Kongregation für die Glaubenslehre jedoch frei:

1° In einzelnen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag des Ordinarius oder des Hierarchen zu entscheiden, gemäss can. 1720 des *Kodex des kanonischen Rechts* [38] und can. 1486 des *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen* [39] auf dem Weg eines aussergerichtlichen Dekrets vorzugehen; unbefristete Sühnestrafen können jedoch nur im Auftrag der Kongregation für die Glaubenslehre verhängt werden.

2° Sehr schwerwiegende Fälle, bei denen die begangene Straftat offenkundig ist und dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden war, direkt dem Papst zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Klerikerstand oder über die Absetzung zusammen mit der Dispens von der Zölibatsverpflichtung vorzulegen.

Art. 22

Für die Behandlung einer Sache hat der Präfekt ein Richtergremium von drei oder fünf Richtern zu bestellen.

Art. 23

Wenn der Kirchenanwalt in einem Berufungsverfahren eine signifikant veränderte Anklage vorlegt, kann das Oberste Gericht als erste Instanz diese zulassen und darüber urteilen.

Art. 24

§ 1. In den Verfahren über Straftaten nach Art. 4 § 1 kann das Gericht den Namen des Anklägers weder dem Angeklagten noch seinem Anwalt mitteilen, es sei denn, der Ankläger hat ausdrücklich zugestimmt.

§ 2. Das Gericht muss dabei mit besonderer Aufmerksamkeit die Glaubwürdigkeit des Anklägers beurteilen.
§ 3. Immer ist jedoch darauf zu achten, dass jedwede Gefahr einer Verletzung des Beichtgeheimnisses absolut vermieden wird.

Art. 25

Wenn ein Zwischenverfahren auftritt, hat das Richterkollegium die Sache sehr rasch per Dekret zu entscheiden.

Art. 26

§ 1. Unbeschadet des Rechts, an das Oberste Gericht zu appellieren, müssen die gesamten Akten des Verfahrens, wenn die Sache bei einem anderen Gericht wie auch immer entschieden worden ist, von Amts wegen umgehend an die Kongregation für die Glaubenslehre übersandt werden.

§ 2. Die Frist, innerhalb derer der Kirchenanwalt der Kongregation das Urteil anfechten kann, beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem das Urteil erster Instanz dem Kirchenanwalt mitgeteilt worden ist.

Art. 27

Gegen Verwaltungsakte für Einzelfälle, welche die Kongregation für die Glaubenslehre in den Verfahren über ihr vorbehaltene Straftaten erlassen oder approbiert hat, kann innerhalb der ausschließlichen Nutzfrist von sechzig Tagen eine Verwaltungsbeschwerde an die Ordentliche Versammlung des Dikasteriums (*Feria IV*) eingelegt werden, die über deren Begründung und Rechtmäßigkeit entscheidet. Es besteht keine Möglichkeit eines weiteren Rekurses gemäss Art. 123 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* [40].

Art. 28

Eine Entscheidung ist rechtskräftig:

- 1° Wenn ein Urteil in zweiter Instanz ergangen ist.
- 2° Wenn gegen ein Urteil nicht innerhalb eines Monats Berufung eingelegt worden ist.
- 3° Wenn der Berufungsantrag bei einem Berufungsverfahren verfallen ist oder darauf verzichtet wurde.
- 4° Wenn ein Urteil nach Vorschrift von Art. 20 gefällt worden ist.

Art. 29

§ 1. Die Verfahrungskosten werden so beglichen, wie das Urteil es festsetzt.

§ 2. Wenn der Beschuldigte die Kosten nicht tragen kann, sind sie vom Ordinarius oder vom Hierarchen des Verfahrens zu begleichen.

Art. 30

§ 1. Die genannten Verfahren unterliegen dem päpstlichen Amtsgeheimnis [41].

§ 2. Wer immer das Amtsgeheimnis verletzt oder, sei es aus List oder aus schwerer Fahrlässigkeit, dem Angeklagten oder den Zeugen einen anderen Schaden zufügt, ist auf Antrag des Geschädigten oder auch von Amts wegen vom höheren Gericht mit angemessenen Strafen zu belegen.

Art. 31

In diesen Verfahren müssen neben den Vorschriften der vorliegenden Normen, die für alle Gerichte der lateinischen Kirche und der katholischen Ostkirchen gelten, auch die Kanones über die Straftaten, die Strafen und den Strafprozess des einen wie auch des anderen Kodex angewandt werden.

[1] Johannes Paul II, Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* über die Römische Kurie (28. Juni 1988), Art. 52: AAS 80 (1988) 874: «Sie urteilt über Straftaten gegen den Glauben und über schwerwiegender Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen werden, wenn diese ihr angezeigt worden sind, und, wo es angebracht ist, wird sie nach Maßgabe des allgemeinen oder des besonderen Rechts kanonische Strafen feststellen oder verhängen.»

[2] Johannes Paul II, Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* über die Römische Kurie (28. Juni 1988), Art. 118: AAS 80 (1988) 890: «Für das Forum internum, sei es sakramental, sei es nicht sakramental, gewährt sie Absolutionen, Dispensen, Umwandlungen, Heilungen, Verzeihungen und andere Gnadenweise.»

[3] Kongregation für die Glaubenslehre, *Ordnung für die Lehrüberprüfung* (29. Juni 1997): AAS 89 (1997) 830-835.

[4] *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1405 § 3: «Der Römischen Rota ist die Rechtsprechung vorbehalten:

- 1° über Bischöfe in Streitsachen, unter Wahrung der Vorschrift des can. 1419 § 2;
- 2° über den Abtprimas oder den Abtpräses einer monastischen Kongregation sowie den obersten Leiter von Ordensinstituten päpstlichen Rechtes;
- 3° über Diözesen oder sonstige natürliche und juristische Personen in der Kirche, die keinen Oberen unterhalb des Papstes haben.»

[5] *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1061: «Vor den Gerichtshöfen des Apostolischen Stuhls müssen die Personen belangt werden, die keine höhere Autorität unterhalb des Papstes haben, seien sie natürliche Personen, die die Bischofsweihe nicht empfangen haben, seien sie juristische Personen, unbeschadet des can. 1063 § 4, 3^o und 4^o».»

[6] *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 751: «Häresie nennt man die nach Empfang der Taufe erfolgte beharrliche Leugnung einer kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glaubenden Wahrheit oder einen beharrlichen Zweifel an einer solchen Glaubenswahrheit; Apostasie nennt man die Ablehnung des christlichen Glaubens im ganzen; Schisma nennt man die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit den diesem untergebenen Gliedern der Kirche.»

[7] *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1364 § 1: «Der Apostat, der Häretiker oder der Schismatiker ziehen sich die Exkommunikation als Tatstrafe zu, unbeschadet der Vorschrift des can. 194 § 1, 2^o; ein Kleriker kann ausserdem mit den Strafen gemäss can. 1336 § 1, 1^o, 2^o und 3^o belegt werden.»

§ 2: «Wenn andauernde Widersetzlichkeit oder die Schwere des Ärgernisses es erfordern, können weitere Strafen hinzugefügt werden, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.»

[8] *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1436 § 1: «Wer irgendeine Wahrheit leugnet, die kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glauben ist, oder sie in Zweifel zieht oder den christlichen Glauben gänzlich ablehnt und, obwohl rechtmässig gewarnt, nicht zur Einsicht kommt, soll als Häretiker oder als Apostat mit der grossen Exkommunikation bestraft werden, ein Kleriker kann ausserdem mit anderen Strafen belegt werden, nicht ausgeschlossen die Absetzung als Kleriker.»

[9] *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1437: «Wer die Unterwerfung unter die höchste Autorität der Kirche oder die Gemeinschaft mit den Christgläubigen verweigert, die dieser Autorität unterstellt sind, und, obwohl rechtmässig verwarnt, den Gehorsam nicht leistet, soll als Schismatiker mit der grossen Exkommunikation bestraft werden.»

[10] Päpstlicher Rat für die Interpretation von Gesetzestexten, Antwort auf einen vorgelegten Zweifel (4. Juni 1999): AAS 91 (1999) 918.

«Frage: Ob in can. 1367 CIC und in can. 1442 CCEO das Wort «wegwerfen» nur die Tat des Wegschmeissens meint oder nicht.

Antwort: Nein, nach der folgenden *mens*: Jedwede Tat, welche die heiligen Gestalten absichtlich und schwer verachtet, muss als in dem Wort «wegwerfen» eingeschlossen betrachtet werden.»

[11] *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1367: «Wer die eucharistischen Gestalten wegwarf oder in sakrilegischer Absicht entwendet oder zurückbehält, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu; ein Kleriker kann ausserdem mit einer weiteren Strafe belegt werden, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.»

[12] *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1442: «Wer die göttliche Eucharistie weggeworfen oder zu einem sakrilegischen Zweck entwendet oder zurückbehalten hat, soll mit der grossen Exkommunikation bestraft werden und, wenn er Kleriker ist, auch mit anderen Strafen, die Absetzung als Kleriker nicht ausgeschlossen.»

[13] *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1378 § 2: «Die Tatstrafe des Interdikts oder, falls es sich um einen Kleriker handelt, der Suspension, zieht sich zu: 1^o wer ohne Priesterweihe das eucharistische Opfer zu feiern versucht...».»

[14] *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1379: «Wer ausser in den Fällen von can. 1378 eine Sakramentspendung vortäuscht, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.»

[15] *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1443: «Wer die Feier der göttlichen Eucharistie oder anderer Sakramente vorgetäuscht hat, soll mit einer angemessenen Strafe belegt werden, die grosse Exkommunikation nicht ausgeschlossen.»

[16] *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 908: «Katholischen Priestern ist es verboten, zusammen mit Priestern oder Amtsträgern von Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, die Eucharistie zu konzelebrieren.»

[17] *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 702: «Den katholischen Priestern ist es verboten, die göttliche Liturgie mit nichtkatholischen Priestern oder Amtsträgern zu feiern.»

[18] *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1365: «Wer sich verbotener Gottesdienstgemeinschaft schuldig macht, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.»

[19] *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1440: «Wer die Rechtsnormen über die Gottesdienstgemeinschaft verletzt, kann mit einer angemessenen Strafe belegt werden.»

[20] *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 927: «Auch im äussersten Notfall ist es streng verboten, die eine Gestalt ohne die andere oder auch beide Gestalten ausserhalb der Feier der Eucharistie zu konsekrieren.»

[21] *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1378 § 1: «Ein Priester, der gegen die Vorschrift des can. 977 handelt, zieht sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.»

[22] *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1457: «Ein Priester, der den Mitschuldigen bei einer Sünde gegen die Keuschheit losgesprochen hat, soll mit der grossen Exkommunikation bestraft werden, unbeschadet des can. 728 § 1, 2^o.»

[23] *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1378 § 2: «Die Tatstrafe des Interdikts oder, falls es sich um einen Kleriker handelt, der Suspension, zieht sich zu:

2° wer ausser dem in § 1 genannten Fall, obwohl er die sakramentale Absolution nicht gültig erteilen kann, diese zu erteilen versucht oder die sakramentale Beichte hört.»

[24] *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1379: «Wer ausser in den Fällen von can. 1378 eine Sakramentspendung vortäuscht, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.»

[25] *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1443: «Wer die Feier der göttlichen Liturgie oder anderer Sakramente vorgetäuscht hat, soll mit einer angemessenen Strafe belegt werden, die grosse Exkommunikation nicht ausgeschlossen.»

[26] **Kodex des kanonischen Rechts**, can. 1387: «Ein Priester, der bei der Spendung des Bussakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schwereren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.»

[27] **Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen**, can. 1458: «Ein Priester, der bei der Spendung der Beichte oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zur Sünde gegen die Keuschheit verführt hat, soll mit einer angemessenen Strafe belegt werden, die Absetzung als Kleriker nicht ausgeschlossen.»

[28] *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1387: «Ein Priester, der bei der Spendung des Bussakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schwereren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.»

[29] *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1458: «Ein Priester, der bei der Spendung der Beichte oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zur Sünde gegen die Keuschheit verführt hat, soll mit einer angemessenen Strafe belegt werden, die Absetzung als Kleriker nicht ausgeschlossen.»

[30] Kongregation für die Glaubenslehre, Dekret zum Schutz des Sakramentes der Busse (23. September 1988): AAS 80 (1988) 1367.

[31] Kongregation für die Glaubenslehre, Allgemeines Dekret in Bezug auf die Straftat der versuchten Ordination einer Frau (19. Dezember 2007): AAS 100 (2008) 403.

[32] *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1362 § 2: «Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Straftat begangen worden ist, oder, wenn es sich um eine fortdauernde oder eine gewohnheitsmässige Straftat handelt, mit dem Tag, an dem sie aufgehört hat.»

[33] *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1152 § 3: «Die Verjährung läuft von dem Tag an, an dem die Straftat begangen wurde, oder, wenn es sich um eine fortdauernde oder gewohnheitsmässige Straftat handelt, von dem Tag an, an dem sie aufgehört hat.»

[34] *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1421: «§ 1. Im Bistum sind vom Bischof Diözesanrichter zu bestellen, die Kleriker sein müssen. § 2. Die Bischofskonferenz kann die Erlaubnis geben, dass auch Laien als Richter bestellt werden, von denen einer bei der Bildung eines Kollegialgerichtes herangezogen werden kann, soweit eine Notwendigkeit dazu besteht.»

[35] *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1087: «§ 1. In der Eparchie müssen vom Eparchialbischof Eparchialrichter ernannt werden, die Kleriker sein müssen. § 2. Der Patriarch nach Beratung mit der Ständigen Synode bzw. der Metropolit, der einer eigenberechtigten Metropolitankirche vorsteht, nach Beratung mit den zwei der Bischofsweihe nach ältesten Eparchialbischöfen kann erlauben, dass auch andere Christgläubige zu Richtern ernannt werden, von denen einer zur Bildung eines Kollegialgerichts herangezogen werden kann, sofern die Notwendigkeit es anrät; in den übrigen Fällen muss diesbezüglich der Apostolische Stuhl angegangen werden. § 3. Die Richter müssen von unbescholtenem Ruf sein, Doktoren oder wenigstens Lizentiaten im kanonischen Recht, bewährt in Klugheit und Eifer für die Gerechtigkeit.»

[36] **Kodex des kanonischen Rechts**, can. 1722: «Zur Vermeidung von Ärgernissen, zum Schutz der Freiheit der Zeugen und zur Sicherung des Laufs der Gerechtigkeit kann der Ordinarius nach Anhören des Kirchenanwaltes und Vorladung des Angeklagten bei jedem Stand des Prozesses den Angeklagten vom geistlichen Dienst oder von einem kirchlichen Amt und Auftrag ausschliessen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen oder untersagen oder ihm auch die öffentliche Teilnahme an der heiligen Eucharistie verbieten; alle diese Massnahmen sind bei Wegfall des Grundes aufzuheben, und sie sind von Rechts wegen mit der Beendigung des Strafprozesses hinfällig.»

[37] *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1473: «Um Ärgernisse zu vermeiden, die Freiheit der Zeugen zu schützen und den Lauf der Gerechtigkeit zu sichern, kann der Hierarch nach Anhörung des Kirchenanwalts und nach Ladung des Angeklagten in jedem beliebigen Stand und in jeder Instanz des Strafprozesses den Angeklagten von der Ausübung der heiligen Weihe, eines Amtes, Dienstes oder einer

anderen Aufgabe ausschliessen, ihm den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem Gebiet auferlegen und verbieten, oder auch den öffentlichen Empfang der göttlichen Eucharistie untersagen; alles dies muss mit dem Wegfall des Grundes widerrufen werden und entfällt von Rechts wegen mit Beendigung des Strafprozesses.»

[38] *Kodex des kanonischen Rechts*, can. 1720 Å «§ 1. Meint der Ordinarius, dass auf dem Weg eines aussergerichtlichen Strafdekretes vorzugehen ist, so hat er:

1° dem Beschuldigten die Anklage und die Beweise bekanntzugeben und ihm die Möglichkeit zur Verteidigung einzuräumen, ausser der Beschuldigte hat es, obwohl ordnungsgemäss vorgeladen, versäumt zu erscheinen;

2° alle Beweise und Begründungen mit zwei Beisitzern sorgfältig abzuwägen;

3° wenn die Straftat sicher feststeht und die Strafklage nicht verjährt ist, ein Dekret gemäss can. 1342–1350 zu erlassen, in dem wenigstens kurz die Gründe rechtlicher und tatsächlicher Art dargelegt werden.»

[39] *Kodex der Kanones der orientalischen Kirchen*, can. 1486: Å «§ 1. Zur Gültigkeit eines Dekrets, durch das eine Strafe verhängt wird, ist erforderlich, dass

1° der Angeklagte über die Anklage und die Beweise benachrichtigt wurde, wobei ihm Gelegenheit gegeben wurde, das Recht zu seiner Verteidigung voll auszuüben, wenn er nicht, obwohl rechtmässig geladen, zu erscheinen versäumt hat;

2° eine mündliche Verhandlung zwischen dem Hierarchen oder seinem Beauftragten und dem Angeklagten in Anwesenheit des Kirchenanwalts und des Notars stattfindet;

3° im Dekret selbst dargelegt wird, auf welche Tatsachen- und Rechtsgründe sich die Bestrafung stützt.

§ 2. Die in can. 1426 § 1 genannten Strafen können ohne dieses Verfahren verhängt werden, sofern ihre Annahme auf seiten des Täters schriftlich feststeht.»

[40] Johannes Paul II, Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* über die Römische Kurie (28. Juni 1988), Art. 52: AAS 80 (1988) 891: Å «§ 1. Darüber hinaus entscheidet es *das Oberste Gericht der Apostolischen Signatur* über Beschwerden, die innerhalb der Nutzfrist von dreissig Tagen eingelegt worden sind und die sich gegen einzelne Verwaltungsakte richten, die entweder von Dikasterien der Römischen Kurie gesetzt oder von diesen gebilligt wurden, und zwar jedes Mal dann, wenn fraglich ist, ob der beanstandete Akt, als er gesetzt oder ausgeführt wurde, irgendein Gesetz verletzt hat.

§ 2. In diesen Fällen kann es auch, neben dem Urteil über die Unrechtmässigkeit, sofern der Beschwerdeführer das verlangt, über die Wiedergutmachung von Schäden entscheiden, die durch den unrechtmässigen Akt entstanden sind.

§ 3. Es entscheidet auch in sonstigen Verwaltungsstreitigkeiten, die ihm vom Papst oder von Dikasterien der Römischen Kurie übertragen werden sowie über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen diesen Dikasterien.»

[41] Staatsekretariat, Reskript *Il 4 febbraio* aus der Audienz des Heiligen Vaters zur Veröffentlichung der Allgemeinen Ordnung der Römischen Kurie (30. April 1999), *Regolamento generale della Curia Romana* (30. April 1999) Art. 36 § 2: AAS 91 (1999) 646: «Mit besonderer Sorgfalt ist das päpstliche Amtsgeheimnis zu beachten nach der Vorschrift der Instruktion *Secreta contene* vom 4. Februar 1974.»

Staatssekretariat, Reskript aus der Audienz, Instruktion *Secreta continere* über das päpstliche Amtsgeheimnis (4. Februar 1974): AAS (66 1974) 89-92:

«Art. 1. – Unter das päpstliche Amtsgeheimnis fallen: ...

4) Die aussergerichtlich erhaltenen Anzeigen über Straftaten gegen den Glauben und gegen die Sitten und über Straftaten gegen das Sakrament der Busse sowie das Verfahren und die Entscheidung, welche zu diesen Anzeigen gehören, stets unbeschadet des Rechts desjenigen, der vor der Autorität angezeigt wurde, die Anzeige zu erfahren, wenn dies zur eigenen Verteidigung notwendig ist. Es ist freilich nur dann erlaubt, den Namen des Anzeigenden bekannt zu geben, wenn es der Autorität nützlich erscheint, dass der Angezeigte und der, der ihn angezeigt hat, zugleich erscheinen; ...» (S. 90).



Ein Artikel von Helmut Ortner; 20. November 2022 um 11:45

In ihrem kürzlich ins Deutsche übersetzten Buch «Lob des Laizismus» sorgt sich die französische Autorin Caroline Fourest um unsere mühsam erkämpfte Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit. Ihr Plädoyer: Wir müssen unsere freiheitliche Gesellschaft gegen jede Form religiöser Anmassung verteidigen. Von Helmut Ortner.

Beginnen wir hierzulande. Noch immer gibt es eine Fülle anachronistischer Gesetze und Subventionen, etwa bei der horrenden öffentlichen Finanzierung von Kirchentagen oder der Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen, die Finanzierung theologischer Fakultäten an staatlichen Universitäten bis hin zu Kirchenredaktionen in deutschen Landes-Rundfunkanstalten. Daran wird sich auch in naher Zukunft wenig ändern. Zu stark ist der klerikale Lobbyismus, die Kirchenhörigkeit der Politik. Dabei gibt es einen klaren Verfassungsauftrag in Deutschland, die Komplizenschaft von Kirche und Staat zu beenden. Seit mehr als einhundert Jahren. Doch passiert ist bislang nichts.

Dabei hat eine integrationsbedingte Pluralisierung der religiösen Geografie die bewährte, traditionelle Arbeitsteilung zwischen Kirche und Staat in Schieflage gebracht. Der Staat ist gefordert, sich religionspolitisch neu zu orientieren. Wie das Neutralitätsgesetz des Staates angesichts wachsender kultureller, ethnischer und religiöser Vielfalt vorangetrieben, wie Grundsätze des säkularen Staates verteidigt werden können, darüber besteht wenig Einigkeit.

Vielleicht kann die Lektüre des gerade auf Deutsch erschienenen Buches der französischen Autorin Caroline Fourest hier für beschleunigten Erkenntnisgewinn sorgen. Ihre Streitschrift möchte uns daran erinnern, das Weltliche vom Religiösen zu trennen, gerade weil die fundamentalistische Verschmelzung von beidem vielerorts hoch im Kurs steht. Notwendiger denn je ist – so die Autorin – eine «laizistische Wachsamkeit». Fourest klärt auf: Schon der Begriff Laizismus wird vielfach unterschiedlich definiert und gedeutet. Im Arabischen wird er häufig mit Atheismus verwechselt, während die englischsprachige Welt ihn mit «Säkularismus» gleichsetzt. Häufig einigt man sich darauf, darunter die Trennung von religiösen und zivilen Räumen zu verstehen, ohne jedoch auf einer rigiden Separierung beider Bereiche zu bestehen.

In Frankreich ist man da etwas anspruchsvoller – und strikter. Was mit Laizismus zum Ausdruck gebracht wird, ist die unbedingte Leidenschaft für Gewissens- und Weltanschauungs-Freiheit. Im Gesetz von 1905 heißt es:

«Die Republik gewährleistet Gewissensfreiheit, garantiert die freie Ausübung der Religion (...) erkennt jedoch weder einen Kultus an, noch zahlt sie ihm Gehälter oder Subventionen.»

Das Gesetz ist Text und Ideal zugleich. Keine Religion wird staatlich bevorzugt. Es schafft ein gesellschaftliches Gleichgewicht, das den Kräften des religiösen Dogmatismus in einem jahrhundertelangen Kampf abgerungen wurde. Doch das «französische Modell», um das es in diesem Buch zentral geht – also die Trennung von Staat und Kirche sowie die religiöse Neutralität des Ersteren – steht unter heftiger Kritik. Höchste Zeit also für dessen Verteidigung, meint Caroline Fourest, Sachbuchautorin, Journalistin und Filmemacherin, die sich selbst als «Charlie-Hebdo-Linke» bezeichnet. Mit klarer Sprache und rhetorischer Verve verweist sie darauf, dass Frankreich sich in einem fanatischen, mörderischen Religions-Kampf befindet, was hierzulande gerne ignoriert wird: Zwischen 1979 und 2021 gab es 82 islamistische Attentate mit über 330 Toten. Eine Schreckensbilanz. Die Autorin plädiert für eine offensive Gegenwehr.

In dieserbrisanten Melange aus Terror, Hass, Gleichgültigkeit, Rechtfertigung und gegenseitiger Schuldzuweisung stehen auch die Grundsätze und Grundwerte des Laizismus unter Beschuss. Zwar findet der Laizismus in der öffentlichen Meinung Frankreichs weitgehende Zustimmung – und doch hat er Feinde, auch viele falsche Freunde. Ob Extremisten, Nationalisten oder Identitäre, alle bedienen sich seiner. Von der Rechten und der extremen Rechten jahrhundertlang bekämpft, wird er als Waffe zur Verteidigung des christlichen Abendlandes gegen den Islam benutzt. Fourest verwahrt sich hier gegen jede Form vereinnahmender Instrumentalisierung, die, wie etwa Marine Le Pens Rassemblement National, laizistische Argumente im Kampf gegen Islam und Islamismus einsetzt, dabei «die Neutralität der laizistischen Schule beschwört und eine christlich-klerikale Idee von Nation verteidigt. Das Gegenteil der republikanischen Idee von Gleichheit und Brüderlichkeit, welche der Laizismus ist» (S. 211).

Die Linke hingegen traue sich nicht, offensiv laizistische Argumente zu benutzen, weil sie befürchte, damit den grassierenden Rassismus zu stärken, moniert Fourest. Einer der kursierenden Einwände lautet, dass der Laizismus gegen religiöse Minderheiten wie Muslime gerichtet sei. Etwa in der Debatte um das Tragen des Kopftuchs. Die Autorin wendet sich gegen diese selektive Wahrnehmung, kritisiert die dortige Identitätslinke, die etwa Frauendiskriminierung innerhalb von religiösen Minderheiten relativiere oder verharmlose. Die «neuen Antirassisten» von links seien «eher pro-islamisch, Anhänger des Opferwettstreits zwischen Juden, Arabern und Schwarzen, und manchmal äussern sie sich auch rassistisch gegenüber Juden und verachten Homosexuelle» (S. 45).

Die Frage, ob sich das Modell des französischen Laizismus als Strukturprinzip demokratischer Verfassungsstaaten eignet oder aber religiösen Radikalismus eher begünstige, beantwortet Fourest mit klarer Kante: Nein, der Laizismus führt keineswegs zur Radikalisierung. Und die in angelsächsischen Ländern geäusserte Kritik, der Laizismus habe zur islamistischen Radikalisierung in Frankreich beigetragen, kontrastiert sie mit dem Einwand, dass im Nachbarland Belgien «prozentual doppelt so viele Dschihadisten hervorgebracht» worden seien, obwohl das Land «stärker kommunitaristisch als republikanisch organisiert» sei.

In diesen Zusammenhang widmet sich die Autorin in einem umfangreichen Exkurs der laizistischen Wirklichkeit in den USA, die exemplarisch für eine unterschiedliche Auffassung bei der Trennung von Religion und Staat steht. Hier weist Fourest darauf hin, dass ein Vergleich mit den Vereinigten Staaten, wo nur ein Hundertstel der Bevölkerung dem Islam anhängt, in Bezug auf die Radikalisierungs-Frage eigentlich absurd sei. Ohnehin: Im Hinblick auf die Haltung des Laizismus trennt Frankreich und die Vereinigten Staaten mehr als ein Ozean. In Frankreich werden staatliche Behörden als Beschützer des Individuums vor dem Druck und der Einflussnahme religiöser Gruppen gesehen, während in den USA religiöse Gruppen als Beschützer des Individuums vor staatlichen Eingriffen gesehen werden. Massnahmen, die in Frankreich zum Schutz der Gleichheit und der Gewissensfreiheit getroffen werden, gelten in den Vereinigten Staaten als Verletzung der Religionsfreiheit, als Angriff auf die Bürgerrechte. Hier lauert also eine Menge von Missverständnissen und falschen Vergleichen: Von Anti-Sekten-Gesetzgebung bis hin zu gesetzlichen Verboten religiöser Symbole in öffentlichen Einrichtungen und Schulen.

In den abschliessenden Kapiteln beschreibt Fourest noch einmal die aktuelle Situation in Frankreich und die daraus resultierende Notwendigkeit der Verteidigung der laizistischen Gesellschaft. Sie unterscheidet dabei zwischen freien und staatsbürgerlichen Bereichen. Unter dem Motto «Der Laizismus schützt uns – schützen wir ihn» beschreibt sie zentrale gesellschaftliche Problemfelder und liefert überzeugende Argumente für überfällige Gesetzesänderungen und Reformen, die notwendig sind, um Rechte und Pflichten in einer multireligiösen Gesellschaft neu zu justieren. Kernfragen des Laizismus betreffen etwa die Finanzierung von Glaubensgemeinschaften sowie die religiöse Neutralität des Schulsystems. Erstere lehnt Fourest entschieden ab. In der Neutralität der öffentlichen Schulen sieht sie ein zentrales Element des Laizismus. Die Nichteinmischung seitens der Religion hat einen zentralen Stellenwert. Dies gilt gleichermaßen auch für Hochschulen.

Für die deutsche Leserschaft liefert Caroline Fourest viel diskussionswürdigen Stoff. Auch wer nicht alle ihre Ein- und Ansichten teilt, wird die Streitschrift mit Gewinn lesen. Es geht hier nicht um die Austreibung Gottes aus der Welt – persönlicher Glaube und individuelle Spiritualität sind in einer Demokratie Grundrechte eines jeden Menschen – nein, es geht um die Instrumentalisierung von Religion und ihrer fundamentalistischen Geltungsansprüche. Diese aber darf eine offene Gesellschaft nicht zulassen. Gegenwehr ist gefordert.

«Der Laizismus ist kein Schwert, sondern ein Schild», schreibt Caroline Fourest am Ende ihres Buches. Es ist ein kluges Plädoyer für eine Trennung von Weltlichem und «Heiligem». Leidenschaftlich und lesenswert. Caroline Fourest, *Lob des Laizismus*, Berlin 2022, Edition Tiamat, 295 Seiten, 26 Euro

Quelle: <https://www.nachdenkseiten.de/?p=90551>

Eine Rakete, zwei Tote und drei Orden

Von REDAKTION | Veröffentlicht vor 3 Tagen in: Rundschau (18.11.2022), Medienrundschau

Die Bild-Zeitung hat den Bogen überspannt. Am Mittwoch lag bundesweit den ganzen Tag lang eine Ausgabe in Kiosken und auf Verkaufstresen, deren Titel behauptete, Russland habe Polen beschossen. Das war selbst dem Mainstream zu viel, Kritik kam von vielen Seiten. Meist nicht ohne den Zusatz, dass ohne «Putins Krieg» kein Pole gestorben wäre. Interessant wäre indes gewesen, bei dieser Gelegenheit eine Ordensverleihung an Bild-Redakteure näher zu betrachten. Das (und mehr) machen wir in der Hintergrund-Medienrundschau vom 18. November 2022



Bild-Zeitung vom Mittwoch (16.11.)

Bei der Bild-Zeitung gibt es keinen Zweifel. Und wenn, dann nur mit kleinen Buchstaben. Gross hingegen werden vorgebliche Fakten, Sensationen, Weltkriegsdrohungen in die Republik geschrien. Am Mittwoch war es wieder einmal so weit. Die Bild verkündet Tatsachen, die keine sind. Maximal Vermutungen: «2 Tote. PUTIN feuert Raketen nach Polen» prangte auf der halben Titelseite der Bild. Klein dazu die Quelle, dass die Meldung auf amerikanischen Angaben beruhe und ein nationaler Sicherheitsrat einberufen worden sei. Es wird nicht einmal klar, welcher. Unter der Schlagzeile, ohne Bezug dazu, das Foto eines US-Flugzeugträgers. Eine Kriegsausgabe.

Hinter der grossen Schlagzeile steht eine dürftige Meldung auf Seite zwei, in der die Redaktion klar machen will, um was es geht: «Putin-Raketen auf Nato-Gebiet». Die Quelle für die Behauptung: Amerikanische Geheimdienste. Politiker seien alarmiert oder «extrem besorgt». Das war es auch schon. Ein paar Zeilen, mehr nicht. Darunter eine Einordnung: Bild-Chefredakteur Johannes Boie kommentiert, dass es sich um ein Versehen von angeblich oft betrunkenen russischen Soldaten gehandelt haben könnte. Oder aber um Absicht:

Dann muss das Militärbündnis hart zurückschlagen. Denn die Nato kann ihr Territorium nicht einfach bombardieren lassen, ihre Bürger nicht im russischen Bombenhagel sterben lassen. Putin reagiert nur auf Gewalt. Der irre Tyrann bringt uns immer näher an einen dritten Weltkrieg.

Und wenn Putin das nicht gelingt, dann kümmert sich Bild darum, ergänzen wir vermutlich im Sinne der Kriegstreiber aus dem Hause Axel Springer. Denn, wie wir mittlerweile wissen, ist an der Sache nicht viel dran. Nach der ersten AP-Meldung am Dienstagabend, dass russische Raketen in Polen eingeschlagen seien und amerikanische Geheimdienstquellen Russland die Schuld gaben, wurde vielerorts beruhigt. Die oberste Autorität, US-Präsident Biden, sprach rasch davon, dass es sich wohl nicht um russische Raketen gehandelt habe. Es war offenbar eine ukrainische. (Petra Erler auf Substack, 16.11.22)

Auch auf Twitter schlugen die Wellen hoch, die Meinungsführer aus der vordersten Front der Anti-Putin-Kämpfer ereiferten sich mit ihren Tweets. Zum Beispiel die beiden FDP-Bundestagsabgeordneten Marie-Agnes Strack-Zimmermann und Alexander Graf Lambsdorff. Strack-Zimmermann schrieb von russischen Raketen, die «offenbar» Polen getroffen hätten und stellte fest: «Das ist das Russland, mit dem hier einige offenkundig und absurdeweise immer noch «verhandeln» wollen.» Verhandeln auch noch in Anführungszeichen.

Nein, gegen den Russen hilft nur der Krieg. Waffen, Waffen, Waffen, für die die FDP-Abgeordnete und Vorsitzende des Verteidigungsausschusses nicht müde wird zu trommeln. Graf Lambsdorff wiederum schrieb von «Klarheit», dass es russische Raketen gewesen seien. Beide Aussagen finden sich archiviert auf den Nachdenkseiten, denn die Autoren haben sie – klugerweise – gelöscht (Nachdenkseiten, 16.11.22). Noch klüger wäre es indes gewesen, sie hätten sie erst gar nicht abgesetzt. Nachdenken hilft, vor allem in brenzligen Situationen. Nun relativieren sie und bleiben im Narrativ: Schuld sei Putin, ohne den russischen Angriff keine Raketen und auch keine Abwehraketen, die in Polen einschlagen. Was NATO-Generalsekretär Stoltenberg in der Sache zum Besten gab, wurde schnell überall wiederholt.

Ausgangspunkt für die anfänglichen Behauptungen von russischen Raketen waren jene Journalisten, die sich gar nichts anderes vorstellen konnten, als dass der böse Ivan geschossen hat. Über der ZDF-Meldung aus der Nacht zum Mittwoch, auf die Graf Lambsdorff verwies, prangt weiterhin die Schlagzeile: «Polen bestätigt Einschlag russischer Rakete» (ZDF, 16.11.22). Dabei steht im Text, dass die Rakete wohl aus russischer Produktion stamme, ob sie von Russland abgefeuert wurde, wisse man nicht. Dass die Journalisten beim Verfassen solcher Überschriften von ihrer eigenen Haltung geleitet werden, ist keine Frage. Wir kennen das und haben das am Beispiel einer anderen Rakete, die angeblich von russischer Seite kam, bereits einmal besprochen (Medienrundschau vom 17. Juni). Die Mehrheit der deutschen Journalisten brennt für die Sache der Ukraine, wir haben das an dieser Stelle oft genug nachgewiesen.

Der Berliner Journalismus-Professor Sebastian Köhler schaut auf den Dienstagabend mit noch etwas andrem Blick:

Immer wieder wurde der Nato-Bündnisfall angesprochen und damit die Anspannung auf- und ausgebaut, inwiefern ein 3. Weltkrieg kurz bevorstehe. Im Sinne der den Medien als Waren innewohnenden Aufmerksamkeitsökonomie nicht überraschend, dass hier auf Angebots-Seite ziemlich handfeste wirtschaftliche Interessen an Eskalation in vieler Hinsicht wirken – die aktuelle Unsicherheit und das akute Orientierungsbedürfnis der Publika können, so betrachtet, gar nicht gross genug sein: «Only very bad news are good news.» («Nur sehr schlechte Nachrichten sind gute Nachrichten.») (Telepolis, 17.11.22)

Zwar sind schlechte Nachrichten gute Nachrichten, aber es kommt auch dabei auf die Haltung an. Denn die für viele Seiten schlechte Nachricht einer ukrainischen Rakete wird nach Bekanntwerden des Fakts schnell relativiert.

Und deshalb zunächst zurück zur Bild-Zeitung, zum Springer-Konzern an der Seite der Ukraine. Drei Journalisten aus dem Hause Springer, das seit 2020 mehrheitlich der US-Beteiligungsgesellschaft KKR gehört, sind kürzlich ausgezeichnet worden. Mit einem Orden der Ukraine. Und sie sind stolz darauf. Es handelt sich um Welt-Chefredakteur Ulf Poschardt und die Bild-Reporter, Julian Röpcke und Paul Ronzheimer (Welt, 15.11.22).

Mindestens für die beiden letztgenannten wäre statt «Kriegsreporter» das Wort «Kriegstreiber» wohl angemessener. Ronzheimer hatte es bereits vor einigen Monaten in unsere Liste der zehn schlimmsten Kriegstreiber Deutschlands geschafft (Medienrundschau vom 28. April) und Röpcke tat sich vor knapp zwei Wochen mit einem (kurz danach gelöschten) Tweet hervor, dass die Ukrainer Hunderte weitere Russen zu Dünger gemacht hätten (RT, 7.11.22). Wer so schreibt und so sehr vom ukrainischen Narrativ eingenommen ist, der trägt den Orden zu Recht. Auch die Welt handelt letztlich nach ihren auf den Gründer Axel Springer zurückgehenden Grundsätzen, unter denen die «Solidarität in der freiheitlichen Wertegemeinschaft mit den Vereinigten Staaten von Amerika» ein wichtiger Punkt ist. Und an der Seite der USA, die den Stellvertreterkrieg in der Ukraine führt, stehen die Welt-Journalisten in diesem Krieg. So ist Chefredakteur Poschardt ein würdiger Ordensträger. Er selbst empfinde die Auszeichnung als grosse Ehre, klopft er sich bei Twitter selbst auf die Schulter.

Das alles hat mit unabhängigem Journalismus nichts mehr zu tun, schreibt Tobias Riegel:

Irritierend ist die dreiste Offenheit von beiden Seiten, die sich bei der aktuellen Episode mit den Verdienstorden und den Reaktionen darauf erneut offenbart: Es wird gar nicht mehr der Versuch unternommen, den Eindruck von Unabhängigkeit zu erzeugen – es geht offenbar nur noch um Stärkung der eigenen Front im als solchen akzeptierten Propagandakrieg. Dennoch fragt man sich, warum nicht mal mehr aus taktischen Gründen wenigstens so getan wird, als gebe es einen Hauch von journalistischer Unabhängigkeit gegenüber der ukrainischen Regierung und den sie dominierenden «Partnern» aus den USA. (Nachdenkseiten, 16.11.22)

Auch der Cicero ist irritiert, schreibt über das, was Journalismus eigentlich ausmachen sollte und den Widerspruch, den die Ordensverleihung an die Springer-Leute darstellt. Selbstverständlich dürfe ein Medienhaus eine Haltung haben, selbst wenn dieses der (linken) Gegenseite immer wieder vorwirft, überhaupt eine Haltung zu haben. Aber es gebe Grenzen. Insbesondere verweist der Autor auf den Tweet von Ex-Botschafter Melnyk, der dem lieben Ulf gratuliert und schreibt, dass die drei Ausgezeichneten einen Beitrag dazu geleistet hätten, dass die Ampel-Koalition mittlerweile Waffen liefert.

Ein aparter Vorgang. Ein fremdes Land zeichnet Journalisten dafür aus, dass sie dazu beigetragen haben, die Regierung ihres eigenen Landes zu bedrängen und Stimmung für die eigene Sache gemacht zu haben. Peinlicher geht es kaum. Abgesehen davon, dass Ordensverleihungen an praktizierende Journalisten durch ein fremdes Land an sich problematisch sind. (Cicero, 16.11.22, Bezahlstranke)

Aber hat die Springer-Presse der Sache der Ukraine nun einen Bären Dienst erwiesen? Spielt sie den Russen und insbesondere dem Erzfeind im Kreml in die Hände? Das zumindest legen die Volksverpetzer nahe. Nie um eine eindeutige Meinung und die richtige Haltung im Sinne der Herrschenden verlegen, kritisieren die vorgeblichen Faktenchecker die Bild-Zeitung für die Fehlberichterstattung. Zunächst. Am Ende aber schlagen sie einen Haken und kritisieren die, die sie immer kritisieren. RT DE und die «russische Propaganda».

Aber dadurch, dass man so unseriös und faktenfern und wirklich einseitig berichtet, liefert man die besten Vorwände für Putins Propaganda, die Misstrauen gegen deutsche Medien säen will. Was letztlich in dem

zunehmenden Misstrauen gegenüber Medien, in Gewalt und Demokratiefeindlichkeit rechtsextremer Kreise mündet. Besonders bitter ist, dass genau diese Tendenzen BILD dann wiederum ausschlachtet. Obwohl sie oft wie hier buchstäblich fast das einzige Beispiel für das ist, was gerade ihre Leserschaft unter «Lügenpresse» verstehen will. (...) Aber nicht umsonst ist das Titelbild der russischen Propaganda-Seite ein Bild der BILD. Denn es ist das Bild der deutschen Medien im Ausland. Und das ist eine Schande. (Volksverpetzer, 16.11.22)

Nein, die Bild macht nur konsequent, was die anderen Medien auch tun. Manchmal verschämt, manchmal offen. Jetzt haben einige kalte Füsse bekommen und kritisieren die Kollegen vom Boulevard. Aber die Bild ist nun einmal auch ein idealer Gegner, die bürgerliche Leserschaft der meisten Leitmedien sieht sie ohnehin kritisch. Auf Spiegel Online schreibt Markus Feldenkirchen:

Für mich wirkt der Umgang mit den Raketen auf polnischem Boden wie der Plot aus einem schlechten Film. Titel: «Wie die Welt aus Versehen in die Katastrophe schlitterte.» Wobei es sich in Wahrheit ja nicht um ein Versehen handelte, sondern um mangelnde Sorgsamkeit, fehlende Vorsicht, oder schlicht um Wunschedenken oder Propaganda. (spiegel.de, 17.11.22)

Und im Deutschlandfunk lässt Nachrichtenchef Marco Bertolaso die Hörer wissen: «Im Lauf der Geschichte sind so oder so ähnlich Kriege begonnen worden, ohne dass sie vielleicht hätten beginnen müssen.» (Deutschlandfunk, 16.11.22) Kriege müssen nie beginnen, aber gut, die Kritik ist ansonsten richtig. Was aber in den Leitmedien fehlt oder dort nur von Interviewpartnern zwischen den Zeilen gesagt wird, ist, ob die ukrainische Rakete – die es ja nun war – nicht vielleicht doch ihr Ziel erreicht hat? Das Reden über mehr Krieg, mehr Unterstützung. Wir wissen es nicht und möchten nur mit Reinhard Lauterbach diese Frage in den Raum stellen. Getroffen wurde ein völlig unbedeutendes Ziel, vielleicht aber ging es um etwas anderes. Um eine Debatte loszutreten, die die Ukraine sich wünscht, aber die NATO zu vermeiden sucht: über eine direkte Kriegsbeteiligung der westlichen Allianz. Mit Provokationen hat Kiew Erfahrung. Schliesslich hat es die erste Sanktionswelle gegen Russland im Sommer 2014 damit losgetreten, dass es entgegen aller Risiken unterlassen hat, den Luftraum über dem Donbass für den zivilen Flugverkehr zu sperren, und 298 Menschen an Bord der Maschine mit der Flugnummer «MH17» für den politischen Zweck starben. Jetzt immerhin «nur» zwei. (Junge Welt, 17.11.22)

Auch der bereits zitierte Graf Lambsdorff formulierte gegenüber n-tv, dass den Ukrainern der Rakentreffer zupass kommen könnte. «Das ist ein Vorfall, bei dem sie vielleicht die Chance sehen, in militärischer Hinsicht nicht mehr so alleine dazustehen», wird er zitiert. Für die Ukraine wäre es natürlich von Vorteil, wenn sie auch auf dem Schlachtfeld Verbündete hätte (n-tv, 16.11.22). Und Präsident Selensky arbeitete auch dann noch genau daran, als eigentlich klar war: Diesmal hat es nicht geklappt (Overton-Magazin, 17.11.22). Die Rakete auf polnischem Gebiet hat also zumindest vorerst keine neue Situation auf dem Schlachtfeld geschaffen. Klar aber ist: Die Lage bleibt ernst, ein grosser Krieg scheint nicht viele Raketen – und Schlagzeilen – entfernt. Wir werden das weiter beobachten, auch wenn es keine Freude macht. Die heutige Medienrundschau ist damit aber an ihr Ende gekommen. Uns bleibt nur der übliche Rat: Bilden Sie sich Ihre eigene Meinung, bleiben Sie uns gewogen und schauen Sie wieder rein. Und: Schreiben Sie uns gerne an: redaktion@hintergrund.de

Quelle: <https://www.hintergrund.de/allgemein/rundschau/eine-rakete-zwei-tote-und-drei-orden/>

So beleidigt der ukrainische Staatspräsident Wolodymyr Selensky seine eigenen Vorfahren

Autor: Christian Müller, 15. November 2022

Die Wende im Zweiten Weltkrieg waren die beiden Niederlagen der deutschen Wehrmacht in Stalingrad 1942/43 und in Kursk 1943. Diese historische Realität kann weder Selensky noch können es historisch mangelhaft ausgebildete westliche Journalisten ändern.

Am Gipfeltreffen der G20 auf Bali durfte, obwohl die Ukraine natürlich nicht zu den G20-Staaten gehört, der ukrainische Staatspräsident Wolodymyr Selensky eine per Zoom direktübertragene Rede halten. Sie dauerte fast 20 Minuten, obwohl den G20-Mitgliedern nur bis zu 5 Minuten Redezeit zugestanden wurde. Aber Anstand war noch nie eine Stärke Selenskys. Eine kurze Passage seiner Rede darf aber nicht übersehen werden!

Selensky wörtlich: «What does it mean? For Ukraine, this liberation operation of our Defense Forces (gemeint ist die sogenannte Rückeroberung Chersons, Red.) is reminiscent of many battles of the past, which became turning points in the wars of the past. Those battles symbolized such changes, after which people already knew who will be victorious even though the ultimate victory still had to be fought for. It is like, for example, D-Day – the landing of the Allies in Normandy. It was not yet a final point in the fight against evil, but it already determined the entire further course of events. This is exactly what we are feeling now.»



(Archivbild aus der Schlacht bei Kursk)

Zu deutsch: «Was bedeutet das? Für die Ukraine erinnert diese Befreiungsaktion unserer Verteidigungsstreitkräfte (gemeint ist die sogenannte Rückeroberung Chersons, Red.) an viele Schlachten der Vergangenheit, die zu Wendepunkten (!) in den Kriegen der Vergangenheit wurden. Diese Schlachten symbolisierten solche Veränderungen, nach denen die Menschen bereits wussten, wer siegreich sein würde, obwohl der endgültige Sieg noch erkämpft werden musste. Das ist zum Beispiel der D-Day – die Landung der Alliierten in der Normandie. Sie war noch kein Schlusspunkt im Kampf gegen das Böse, aber sie bestimmte bereits den gesamten weiteren Verlauf der Ereignisse. Das ist genau das, was wir jetzt spüren.»

Jeder auch nur bescheiden ausgebildete Historiker weiß, dass die Wende – the turning point, die Wende! – im Zweiten Weltkrieg die Niederlagen der deutschen Wehrmacht in Stalingrad und Kursk waren. Ab diesen beiden Niederlagen war die deutsche Wehrmacht auf dem Rückzug. Und beide Niederlagen der Nazi-Truppen waren Monate vor dem D-Day! Ob man es gerne hört oder auch nicht: Es war die Rote Armee, die Hitlers Niederlage einleitete – und in der Roten Armee kämpften notabene auch Ukrainer ...

Wenn Selensky nun den D-Day als «die Wende» im Zweiten Weltkrieg bezeichnet, dann zeigt er einmal mehr, dass er fähig ist und nicht davor zurückschreckt, die reale Geschichte seines Landes schlicht und einfach zu verdrehen. Gut ist, was der Ukraine nützt, ob es dann wahr ist oder nur eine Propaganda-Lüge. Die westlichen Medien werden es eh ungeprüft und gerne übernehmen.

Quelle: <https://globalbridge.ch/so-beleidigt-der-ukrainische-staatspräsident-wolodymyr-selenskyj-seine-eigenen-vorfahren/>

Abstimmungen über den Anschluss an Russland

Veröffentlicht am 13. November 2022 von Maren Müller,

Wahlen dienen in modernen Gesellschaften als Legitimation von Herrschaft. Nicht immer aber bringen sie die Ergebnisse, die der sogenannte Wertewesten sich wünscht. Anders als seinerzeit im Kosovo war in den Beitrittsgebieten der Ukraine der Volkswille für den Westen bedeutungslos. Wann aber sind Abstimmungen in seinen Augen legitim, wann nicht? Es wird immer schwieriger, die eigenen Regeln mit der Realität in Einklang zu bringen.

Beitrag von Rüdiger Rauls



Quelle Beitragsbild: Reuters/Wall-Street-Journal

Westliche Begriffsproduktion

Russland hat in den von der Ukraine eroberten Gebieten Abstimmungen abhalten lassen über deren Beitritt zur Russischen Föderation. Schnell hatten die Meinungsmacher in den westlichen Medien einen handlichen Begriff für diese Abstimmung geschaffen. Fortan war nur mehr von «Scheinwahlen» die Rede. Diese Bezeichnung hatte sich umgehend als allgemeinverbindlich im medialen Sprachgebrauch durchgesetzt, ohne dass es eine offizielle Anweisung dazu hätte geben müssen. Es bedurfte nicht einmal einer Erklärung, was es mit dem Begriff auf sich hat, wie er verstanden werden soll und – vor allem – wie er gerechtfertigt wird. Er gilt als gesetzt und wird nicht in Frage stellt, will man nicht der Unterstützung Russlands beschuldigt werden. Aber wie soll man sich eine Scheinwahl vorstellen? Was ist das Scheinbare oder die Täuschung an einer solchen Abstimmung? Wurden Wahlen nur zum Schein angekündigt, dann aber gar nicht abgehalten? Oder fanden sie etwa doch statt, aber in Wirklichkeit gab es keine Wahlmöglichkeit aufgrund fehlender Wahllokale, Wahlzettel, Urnen oder ähnlicher Mängel, die die praktische Durchführung unmöglich machen? Gab es keine Wahlalternativen, also nicht einmal die Wahl zwischen «Ja» und «Nein», oder wurde gar den Wählern von vorneherein gesagt, wie sie abzustimmen haben? All dies würde die Bezeichnung Scheinwahl im Sinne des Wortes rechtfertigen, also die Vortäuschung einer Wahl, die in Wirklichkeit aber nicht stattfand.

In Bezug auf die vormals ukrainischen Gebiete ist nun die Frage, ob solche Vorkommnisse dokumentiert wurden, die Zweifel am ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmungen aufkommen lassen könnten. Wäre es zu solchen Ereignissen wirklich gekommen, so müsste man nicht von Scheinwahlen sprechen, sondern könnte ganz konkret den Vorwurf der Wahlfälschung erheben. Aber das machen die westlichen Meinungsmacher gerade nicht. Sie wissen auch warum. Sie haben keine Nachweise für solche Unregelmäßigkeiten. Bleibt nur eines noch als Begründung für den Vorwurf der Scheinwahlen: Das zu erwartende Ergebnis war nicht im Sinne des Westens.

Fake-Wahlbeobachter

Nachweise für Unregelmäßigkeiten werden in der Regel durch internationale Wahlbeobachter erbracht. Diese waren in den Abstimmungsgebieten keinesfalls ausgeschlossen, sondern ausdrücklich erwünscht. Da man aber den Abstimmungen in den Beitrittsregionen von westlicher Seite die Rechtmäßigkeit absprach, hatte die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OECD) keine Wahlbeobachter abgestellt. Trotzdem gab es welche aus westlichen Staaten, die aber von ihren eigenen Ländern nicht anerkannt waren. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) bezeichnet diese dann auch als «vermeintliche Wahlbeobachter» oder spricht von «Fake-Wahlbeobachtungen» im Gegensatz zu den «echten Wahlbeobachtungsmissionen»⁽¹⁾ zum Beispiel im Rahmen der OECD. Worin der Unterschied zwischen beiden besteht, erklärt die Zeitung auch: Die sogenannten Fake-Beobachter sind politisch beeinflusst.

In der Datenbank der European Platform for Democratic Elections (EPDE) sind etwa 500 Personen registriert, unter anderem 39 aus Deutschland, die an solchen «Fake-Wahlbeobachtungen» teilgenommen haben. Darunter sind auch Parlaments-Abgeordnete. Weil sie an solchen Beobachtungsmissionen teilgenommen haben, werden sie sanktioniert, indem sie «für die Dauer ihres Mandats an keinen offiziellen Wahlbeobachtungen des Europäischen Parlaments mehr teilnehmen»⁽²⁾ dürfen. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung genügt also in der Hochburg der Meinungsfreiheit, um gebannt zu werden. Wovor hat man Angst?

Dass aber auch die als zuverlässig angesehenen Kontrolleure nicht frei sind von Beeinflussung, scheint den intellektuellen Horizont von Autor und FAZ zu übersteigen. Sie scheinen sich nicht einmal des Umstandes bewusst zu sein, dass ihre eigenen Sichtweisen geprägt sind durch ihr westliches Gedankengut und dessen Weltbild. Kritiklosigkeit, schon gar nicht der selbstkritische Blick, scheinen mittlerweile wesentliche Bestandteile ihrer DNA geworden zu sein. Offensichtlich haben westliche Meinungsmacher genügend Abwehrkräfte gegen das Virus anderer Sichtweisen entwickelt.

Putins Einfluss

Worin aber besteht nun die politische Beeinflussung der sogenannten Fake-Wahlbeobachter inhaltlich? An welchen Äusserungen wird sie festgemacht und vor allem, wie soll diese Einflussnahme denn überhaupt vor sich gegangen sein? Soll man es sich so vorstellen, dass Putin die Wahlbeobachter zu Hause aufgesucht und sie einer Gehirnwäsche unterzogen hat?

Selbst wenn diese naive Vorstellung zutreffen sollte, so drängt sich doch die Frage auf, wieso diese Einflussnahme durch Herrn Putin so erfolgreich sein soll bei Menschen, die sich Zeit ihres Lebens innerhalb der Grenzen des westlichen Weltbildes aufgehalten haben, also ausserhalb von Putins Einflussbereich.

Und noch viel interessanter im Anschluss daran ist die Überlegung, wieso dieser Erfolg nicht den Argumenten und Ansichten der FAZ beschieden ist, wo doch diese Zeitung seit Jahrzehnten das politische Denken in Deutschland massgeblich bestimmt. Der Frage, wieso die Sichtweisen Putins einen stärkeren Einfluss haben sollen als das westliche Weltbild, stellt sich die FAZ aber nicht.

Denn selbst der Versuch des Westens, seine Bürger von russischen Informationsquellen wie RT oder Sputnik durch Sendeverbot abzuschneiden, hat nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Trotz der Behinderung

russischer Medien ist die Ansicht bei den Bürgern in Deutschland gewachsen, dass Russlands Krieg gegen die Ukraine «eine unausweichliche Konsequenz aus einer Provokation der NATO»(3) gewesen sei. Nach einer Umfrage des Centers für Monitoring, Analyse und Strategie (CeMAS) hatten im April dieses Jahres zwölf Prozent der Befragten dieser Aussage vollkommen zugestimmt und 17 Prozent hatten sie teilweise bejaht. Nach einer neuen Erhebung musste das Institut am 2. November feststellen, dass diese Werte auf 19 und 21 Prozent angestiegen waren, ohne dass der russische Einfluss auf die deutsche Medienlandschaft gewachsen wäre. Damit haben 40 Prozent der Deutschen Zweifel an der offiziellen deutschen Version. Wie ist zu erklären, dass unter diesen Umständen und dem propagandistischen Dauerfeuer der westlichen Meinungsmacher trotzdem eine andere Sichtweise um sich greift? Ist das alleine Putin zuzuschreiben oder nicht vielleicht auch in zunehmendem Masse den Widersprüchen zwischen den Darstellungen der Realität durch die westlichen Medien und der Realität selbst?

Intellektuelle Beschränktheit

Der Beitrag der FAZ ist ein Lehrbeispiel für das Denken der westlichen Meinungsmacher. Er belegt eine unvorstellbare Inhaltsleere und intellektuelle Schwäche. Das hält aber die Zeitung, ihre Autoren so wie die meisten westlichen Meinungsmacher nicht davon abhängt, sich selbstgefällig zum Lehrmeister gegenüber anderen aufzuschwingen. Zwar ist man nicht in der Lage, echte Wahlen von sogenannten Scheinwahlen in ihren inhaltlich-politischen Unterschieden darzustellen, ist aber der festen Überzeugung, das besser zu wissen als alle anderen, besonders als die Russen.

So gibt denn der Verfasser auch vor genau zu wissen, weshalb diese «Fake»-Wahlbeobachter eingeladen wurden. Bei der russischen Bevölkerung soll «der Eindruck erweckt werden, internationale Beobachter würden keine Unstimmigkeiten feststellen»(4).

Stellt sich zuerst die Frage, woher der Autor die wirklichen Absichten der Verantwortlichen kennen will. Weder ist er vor Ort, noch dürfte er über solche Hintergedanken von den Zuständigen eingeweiht worden sein. Aber die eigene Vermutung genügt. Zudem scheint in westlicher Überheblichkeit ein Bild von den Russen als einfältige Trottel vorzuherrschen, die die hinterhältigen Absichten ihrer Oberen nicht durchschauen. Diese täuschen das eigene Volk mit plumpen Mitteln. «Die Gäste treten meist in Anzug und Krawatte vor die Kamera und fungieren dort als vermeintlich seriöse Vertreter ihres Landes»(5). Das scheinen einfache Russen nach Sicht des westlichen Beobachters nicht zu durchschauen in der Lage zu sein.

Um ihnen die Augen zu öffnen, bedarf es westlicher Hilfestellung. Denn laut der EPDE-Vorsitzenden Stefanie Schiffer werden mit «den Auftritten der vermeintlich unabhängigen Beobachter die örtliche Bevölkerung getäuscht»(6). Offenbar sind die westlichen Verfasser so verfangen in ihrer Weltsicht, dass sie sich nicht vorstellen können, dass die «örtliche Bevölkerung» sich vielleicht gar nicht getäuscht fühlt. Vermutlich sieht diese, was die westlichen Intellektuellen nicht erkennen: Den anderen Sinn dieser Einladungen.

Die grosse Angst

Wären sie nicht so verbündet, die FAZ und ihr Kommentator, hätten sie die Bedeutung der alternativen Wahlbeobachter für die Russische Föderation leicht erkennen können. So wird einer von ihnen in dem FAZ-Beitrag mit der Aussage zitiert, «nach der Rückkehr nach Deutschland Kontakt zur Presse aufzunehmen, um von seinen Beobachtungen zu berichten»(7). Das kommt dem westlichen Meinungsmacher vermutlich wie eine Täuschung des Publikums vor, aber nur weil er weiß, dass die westliche Presse wohl kaum darüber berichten wird. Und schon gar nicht in dem Sinne, wie der Wahlbeobachter sich das vorstellt. Aber das ist ihm nicht vorzuhalten, hatte er doch vermutlich beste Absichten.

Es macht den Verfasser des Artikels auch nicht stutzig, dass zu den russischen Duma-Wahlen von 2018 neben den 598 offiziellen Wahlbeobachtern der OSZE eine von der Duma organisierte Beobachter-Gruppe eingeladen worden war. Diese war mit 482 Teilnehmern fast ebenso gross wie die OSZE-Gruppe. Was der Sinn einer solchen Parallel-Gruppe sein soll, wenn doch ohnehin schon eine offizielle vor Ort ist, fragen sich die FAZ und ihr Schreiber nicht.

Der Autor drückt es negativ aus: Neben der oben bereits erwähnten Täuschung der lokalen Bevölkerung geht es nach Meinung der EPDE-Vorsitzenden Schiffer darum, den Ruf westlicher Institutionen zu schädigen. Das sieht sie gegeben, wenn zum Beispiel Mitglieder des Europäischen Parlaments sich an solchen «Fake»-Wahlbeobachtungen beteiligen.

Stellt sich nur die Frage, wessen Gedankenwelt in solchen Äusserungen offengelegt wird: die russische oder die einer europäischen Parlamentarierin, die von Misstrauen und Konkurrenzdenken beherrscht zu sein scheint. Welchen Ruf sollte das Europäische Parlament denn noch zu verlieren haben?

Ein drittes Motiv in der Organisation solcher «Fake»-Wahlbeobachtungen sieht Schiffer in dem Versuch sogenannter autokratischer Staaten, «Einfluss auf europäische Parlamente und demokratische Institutionen auszuüben»(8). Wie ist das zu verstehen, was wird befürchtet? Dass mehr oder weniger unbedeutende Abgeordnete des Europäischen Parlaments die europäische Politik in eine andere Richtung lenken oder gar die europäische Verfassung umkrepeln? Oder hat man vielmehr die Befürchtung, dass Wahrheiten ans Licht kommen, die man gerne einer grösseren Öffentlichkeit vorenthalten hätte?

Nun könnte man naiv anmerken, dass an der Wahrheit nichts zu befürchten ist, wenn es denn die Wahrheit ist, die die Teilnehmer der «Fake»-Wahlbeobachtungen wiedergeben. Und wenn nicht, was ist leichter, als die Berichte als Unwahrheiten zu entlarven und damit Putins Machenschaften. Aber vielleicht hat man auch einfach Angst davor, dass die Wahrheiten sich als Wahrheit herausstellen und damit das eigene Weltbild als Trugbild, schlimmstenfalls als Lügengebilde.

Letzteres scheint wohl zuzutreffen. Stefan Schaller, er war der Wahlbeobachter, über den die FAZ berichtet, wurde gefragt, ob er «keine Sorge vor Sanktionen nach seiner Rückkehr nach Deutschland habe»(9). Da er nicht irgendwer ist, sondern Geschäftsführer eines hessischen Energieunternehmens, also jemand, der mitten im Leben steht und sich in seiner Position keine Blauäugigkeit leisten kann, sagte darauf hin: «Ich bin ein alter Mann, und alte Männer haben keine Angst»(10).

Dennoch wurde er von seiner Position abberufen. Denn er hatte erreicht, was er beabsichtigt hatte und was die westlichen Meinungsmacher fürchten wie der Teufel das Weihwasser. Er hatte mediale Aufmerksamkeit erlangt über die Wahlen im Donbass. Das hat nicht allen gefallen in der Zentrale der Meinungsfreiheit. Aber einigen hat es wohl möglich die Augen geöffnet. Da sahen die grossen Kämpfer für die westlichen Werte anscheinend keine andere Möglichkeit mehr, statt der Wahrheit ans Licht zu verhelfen, ihren Verkünder auf dem Scheiterhaufen der Verunglimpfung zu grillen.

Vielleicht erklären sich aus solchen Widersprüchen die sinkenden Zustimmungswerte für Waffenlieferungen an die Ukraine und die Sanktionen gegen Russland. Es braucht nicht einmal die Einflussnahme durch russische Medien. In Abwandlung einer alten Parole könnte man sagen: Das machen die grossen Herren schon selber, dass ihnen der kleine Mann immer weniger glaubt.

1 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26.10.2022: *Nichts gehört, nichts gesehen*

2 ebenda

3 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 3.11.2022: *Die Lügen des Kreml*

4 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26.10.2022: *Nichts gehört, nichts gesehen*

5 ebenda

6 ebenda

7 ebenda

8 ebenda

Quelle: <https://publikumskonferenz.de/blog/2022/11/13/abstimmungen-ueber-den-anschluss-an-russland/>



Ein Artikel von Oskar Lafontaine; 21. November 2022 um 8:00

Der Einschlag einer ukrainischen Abwehrkugel in Polen hat noch einmal deutlich gemacht, wie notwendig es ist, einen sofortigen Waffenstillstand zu vereinbaren und Friedensverhandlungen aufzunehmen, um einen Weltkrieg zu verhindern. Die deutschen Medien, die sich an Kriegspropaganda überbieten, hetzten zu früh:

- Bild: «2 Tote. Putin feuert Raketen nach Polen»
- Welt: «Im Grenzgebiet: Zwei russische Raketen in Polen eingeschlagen»
- Sern: «Russische Raketen schlägt in Polen ein, zwei Menschen sterben»
- taz: «Russischer Raketenangriff auf Polen: Tote nach Explosion in Polen»

Erstaunlich ist, dass die USA, die ihre Kriege so oft mit Lügen begonnen haben, – vom Tonkin-«Zwischenfall» im Vietnam-Krieg über die Brutkasten-Lüge im ersten Irak-Krieg bis zur Mär von den Massenvernichtungswaffen im Irak 2003 –, dieses Mal die Wahrheit sagten. Das spricht dafür, dass die Amerikaner den Krieg in der Ukraine nicht so weit eskalieren lassen wollen, dass er ausser Kontrolle gerät. Dass der Oligarchen-Knecht und von den Pandora-Papers als Steuerhinterzieher entlarvte Selensky die NATO weiter in den Krieg verwickeln will bis hin zu einem Weltkrieg, ist seit langem bekannt. Kein Wunder, dass er hartnäckig behauptet: «Ich habe keinen Zweifel, dass es sich nicht um unsere Rakete handelt. Ich glaube, dass es eine russische Rakete war, basierend auf den Berichten unseres Militärs.»

Es ist unverantwortlich und skandalös, dass die Bundesregierung immer noch keinen Vorschlag für ein Friedensabkommen vorgelegt hat. Dabei wären, wie die letzten Monate gezeigt haben, auch jetzt noch die Minsker Vereinbarungen eine Grundlage, um zu einem für beide Seiten akzeptablen Friedensvertrag zu kommen. Wenn sich Scholz, wie schon oft geschehen, auf die Aussage zurückzieht, über das Schicksal der Ukraine und Friedensverhandlungen können nur der korrupte Selensky und seine Entourage bestimmen, dann ist das nur noch lächerlich. Über die Zukunft der Ukraine bestimmen Washington und Moskau. Es sei denn, die Europäer würden endlich begreifen, allen voran, Scholz und Macron, dass sie das Schicksal Europas nicht den USA überlassen dürfen.

Am Montag, den 21. November, erscheint mein Buch *«Ami, it's time to go! Plädoyer für die Selbstbehauptung Europas»*, in dem ich die Vorgeschichte des Ukraine-Konflikts erzähle und begründe, warum die Europäer eine eigene Sicherheitsarchitektur brauchen und ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen müssen. Eine aggressive Weltmacht wie die USA, die in zunehmendem Masse destabilisierende Waffen installiert, kann niemals ein Verteidigungsbündnis anführen.

Quelle: Oskar Lafontaine, 17.11.2022

Quelle: <https://www.nachdenkseiten.de/?p=90636>

Völkermord in Zeitlupe? Nach der Freigabe des «Covid-Impfstoffs» steigt die Sterblichkeitsrate weltweit um 40%

uncut-news.ch, November 21, 2022

Der Mathematiker Igor Chudov hat zwei völlig unterschiedliche Datensätze ausgewertet, die Dutzende oder sogar Hunderte von Millionen Menschen umfassen, und ist zu dem Schluss gekommen, dass das relative Sterberisiko für Menschen, die gegen Covid-19 „geimpft“ wurden, um 40 Prozent höher ist als das der Nichtgeimpften.

Überall auf der Welt, wo die Fauci-Grippeimpfung eingeführt wurde, ist die Übersterblichkeit laut Chudov enorm hoch. Das ist etwas, das viele von uns schon seit einiger Zeit wissen, das aber nur durch einen Flickenteppich von Daten von hier und dort belegt wurde – nicht genug, um einige davon zu überzeugen, dass tatsächlich eine Massenentvölkerung stattfindet.



Nun, Chudov hat sich dieses Problems angenommen, indem er eine umfassende Analyse zahlreicher Datensätze durchgeführt hat, um wissenschaftlich zu beweisen, dass Covid-Spritzen viele, viele Menschen töten, obwohl sie als «Heilmittel» angepriesen werden.

«In vielen Ländern gibt es eine Übersterblichkeit», schreibt Chudov. «Es gibt einige Hinweise darauf, dass die Übersterblichkeit mit dem Covid-Impfprogramm zusammenhängt ... Verschiedene Länder haben sehr unterschiedliche Raten von Covid-Impfungen in ihrer Bevölkerung – und ihre Sterblichkeitsstatistiken sind verfügbar.»

«Im Vereinigten Königreich ist die Bevölkerung in Deprivationsquintile mit unterschiedlichen Impfquoten eingeteilt, wobei auch eine Übersterblichkeit bekannt ist ... Ich habe die Übersterblichkeit nach Ländern sowie die Übersterblichkeit im Vereinigten Königreich nach Deprivationsquintilen analysiert.»

Operation Warp Speed führte zu MEHR Übersterblichkeit, nicht zu weniger

Chudov verweist auf zwei verschiedene Artikel, von denen der eine die Übersterblichkeit nach Ländern und der andere sie anhand des Deprivationsquintils im Vereinigten Königreich aufzeigt. Erstaunlicherweise führt die Analyse dieser beiden völlig unterschiedlichen Datensätze zu denselben Ergebnissen.

Wenn Sie an den Einzelheiten interessiert sind, können Sie sich die von Chudov verwendete mathematische Methodik auf seiner Substack-Seite genauer ansehen.

Chudov hat u. a. einen «Vorzieheffekt» im Y-Achsenabschnitt seines linearen Regressionsdiagramms aufgedeckt. Kurz gesagt, der Vorzieheffekt zeigt, dass, wenn die sogenannten «Impfstoffe» bei der Unterdrückung der Seuche wirklich wirksam gewesen wären, es eine negative Übersterblichkeit gegeben hätte, nachdem sie freigesetzt worden waren. Das genaue Gegenteil war der Fall.

«Ein trauriges Ergebnis der ersten beiden Jahre der Covid-Pandemie ist, dass Covid Personen mit «Komorbiditäten», sehr alte Menschen und so weiter tötete», erklärt Chudov. «Hätte es die Pandemie nicht gegeben, wäre die jährliche Sterblichkeit gleich hoch. Covid verursachte jedoch das unglückliche vorzeitige Ableben von Menschen, die wahrscheinlich in den nächsten Jahren sterben würden.»

«Wenn die Pandemie also aufhören würde und die Impfstoffe keinen Einfluss auf die Sterblichkeit hätten, würde man eine NEGATIVE Übersterblichkeit erwarten – einfach, weil die Menschen, die wahrscheinlich im Jahr 2022 sterben würden, bereits im Jahr 2020 gestorben sind. Der negative Y-Abschnitt zeigt diesen Vorzieheffekt, der vom Ethical Skeptic ausführlich diskutiert wurde.»

Chudovs jüngste Arbeit ist zwar zugegebenermaßen «extrem spekulativ», aber sie regt zum Nachdenken an – vor allem, weil sie auf zwei völlig unterschiedlichen und nicht miteinander verbundenen Datensätzen beruht, die ihn zu genau denselben Schlussfolgerungen führten.

Ein 40-prozentiger Anstieg der Sterblichkeitsrate ist alles andere als geringfügig, warnt Chudov und verweist auf Regierungsvertreter und Medien, die weiterhin behaupten, dass Todesfälle durch Covid-Impfungen «selten» seien.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass eine 40-prozentige Erhöhung der Sterblichkeit bedeutet, dass eine «vollständig geimpfte» Person nun wesentlich kürzer leben wird, als sie es ohne die Covid-Impfung getan hätte.

«Ein Beispiel: Ein 40-Jähriger hatte eine Lebenserwartung von etwa 80 Jahren», erklärt Chudov. «Wenn die Sterblichkeitsrate um 40% steigt, würde derselbe 40-Jährige voraussichtlich nur noch 64 Jahre alt werden. Dies ist keine genaue Schätzung, sondern soll nur zeigen, dass die Übersterblichkeit ein ernstes Problem ist.»

QUELLE: SLOW MOTION GENOCIDE: EXCESS MORTALITY UP 40% ALL AROUND THE WORLD FOLLOWING RELEASE OF COVID “VACCINES”

Quelle: <https://uncutnews.ch/voelkermord-in-zeitlupe-nach-der-freigabe-des-covid-impfstoffs-steigt-die-sterblichkeitsrate-weltweit-um-40/>

Medien verschweigen den Hauptgrund für den russischen Rückzug aus Cherson

Sonja Van den Ende

Vorhersagen über den bevorstehenden Zusammenbruch der russischen Armee sind reine Fantasterei

Die westlichen Medien haben den Rückzug der russischen Streitkräfte aus der Stadt Cherson ausgiebig gefeiert und die Ukrainer als Befreier der Stadt und den russischen Rückzug als Beispiel für die Schwäche der russischen Armee und ihren bevorstehenden Zusammenbruch dargestellt.

Dieselben Medien haben jedoch eine Reihe von voreingenommenen und irreführenden Berichten über den Ukraine-Krieg verfasst, die Zweifel an der Wahrhaftigkeit ihrer Berichterstattung aufkommen lassen.

In Bezug auf Cherson haben die Medien nicht anerkannt, dass der russische Rückzug ein kalkulierter Rückzug war, der zum Teil darauf abzielte, den Nova-Kachowka-Damm zu retten, den die Ukrainer in einem Akt des Staatsterrorismus zu sprengen gedroht hatten.

Zum Chakowka-Staudamm gehören eine Schleuse und ein Kraftwerk mit einer installierten Leistung von 357 Megawatt. Das Wasser aus dem Stausee kühlt das 5,7-Gigawatt-Kernkraftwerk Saporischschja, das grösste Kernkraftwerk Europas, und fliesst durch den Nord-Krim-Kanal zur Bewässerung grosser Gebiete in der Südukraine und im Norden der Krim.

Hätten die Ukrainer den Chakowka-Staudamm angegriffen, wäre der Krim das Wasser ausgegangen und es hätte zu einem nuklearen Konflikt kommen können, vor dem Russland seit Wochen gewarnt hatte.

Obwohl der Rückzug der Russen aus Cherson ein Desaster für die Öffentlichkeitsarbeit darstellt, gehen Militärexperten davon aus, dass er keinen erkennbaren Einfluss auf den Ausgang des Krieges haben wird.

Colonel Douglas Macgregor, ein ehemaliger hochrangiger Berater des Verteidigungsministers unter Donald Trump, sagte, dass Russlands Truppenverschiebung Teil einer neuen Strategie unter General Sergei

Survokin, dem ehemaligen Befehlshaber der russischen Streitkräfte in Syrien, sei, in deren Rahmen Russland Truppenverschiebungen zur Vorbereitung von Winteroffensiven plant, die den Feind im Süden der Ukraine vernichten sollen.

Macgregor sagte, er betrachte den Rückzug aus Cherson als «eine operative Entscheidung mit kurzfristigem Nutzen zur Unterstützung der langfristigen Strategie des Aufbaus dieser enormen Schlagkraft».

Diese Äusserungen deuten darauf hin, dass Wolodymyr Selenskys Jubel über den russischen Rückzug aus Cherson als «Anfang vom Ende des Krieges» völlig an der Realität vorbeigeht. Man fühlt sich an die euphorischen Behauptungen von Generälen während des Korea- und Vietnamkriegs erinnert, dass die US-Truppen bis Weihnachten wieder zu Hause sein würden, was wahrscheinlich genauso gesehen werden wird.

Macgregor zufolge deuten geheime Kommunikationen zwischen dem nationalen Sicherheitsberater Jake Sullivan und dem ehemaligen russischen Botschafter in Washington, Juri Juschakow, sowie dem ehemaligen Chef des FSB, Nikolai Patruschew, darauf hin, dass Sullivan seine russischen Gesprächspartner gewarnt hat, dass die USA Russland nicht erlauben würden, den Konflikt zu seinen eigenen Bedingungen zu lösen, sondern alle erforderlichen Schritte unternehmen würden, um einen entscheidenden russischen Sieg zu verhindern.

Macgregor sagte in einem Interview: «Wenn Russland eskaliert – und zwar vermutlich in dem Ausmass, von dem wir glauben, dass die Russen eskalieren werden –, dann sind wir (die USA) bereit, einzutreten. Und wir würden mit 40'000 US-Truppen, 30'000 polnischen Truppen und 20'000 rumänischen Truppen eingreifen.» ... Sullivan hat deutlich gemacht, dass wir in der Lage sind, einzutreten.

Der Dritte Weltkrieg scheint nicht mehr weit entfernt zu sein

Dass die westlichen Kriegshunde frei herumlaufen, wurde letzten Monat deutlich, als ein UN-Beamter Russland beschuldigte, seine Truppen mit Viagra zu versorgen, damit sie Massenvergewaltigungen durchführen können; eine Propaganda-Behauptung, die aus dem Libyen-Krieg übernommen wurde, als Muammar Gaddafi von der US-Botschafterin Susan Rice am Vorabend der US-NATO-Invasion im Jahr 2011 beschuldigt wurde, seinen Soldaten Viagra zu geben.

Ein potenzieller Vorwand für ein militärisches Eingreifen der USA in der Ukraine war ein Zwischenfall am 15. November, als die Ukraine Russland beschuldigte, eine Rakete über die polnische Grenze abgefeuert zu haben, obwohl Präsident Biden die Situation entschärft, indem er einräumte, dass es sich um eine ukrainische Luftabwehrakete handelte. Doch der Beginn des Dritten Weltkriegs schien nicht mehr weit entfernt.

Das Referendum

In einem Referendum, das vom 23. bis 26. September im Donbass abgehalten wurde, stimmten 96% der Bevölkerung für den Beitritt zu Russland. Auch Cherson hatte sich vor der ukrainischen Wiederbesetzung der Stadt für den Anschluss an Russland ausgesprochen. Die Russen betrachten Cherson folglich als Teil Russlands und werden versuchen, die Stadt im Rahmen ihrer rechtlichen Pflichten zurückzuerobern.

Ich war während des Referendums als internationaler Beobachter für die Niederlande tätig. Normalerweise ist das die Aufgabe von Parlamentariern oder Organisationen wie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), aber die westlichen Länder sagen, sie befänden sich im «Krieg mit Russland». So wurde ich als Journalist Delegierter für das Referendum.

Die westlichen Länder halten die Referenden für «Betrug». Sie übersehen jedoch die historische Verbundenheit der ostukrainischen Regionen mit Russland und die Gefühle der Menschen, die die Russen als Beschützer vor dem Terror der ukrainischen Armee betrachten.

In meiner Eigenschaft als internationaler Beobachter in der Stadt und im Gebiet Lugansk habe ich etwa 30 Wahllokale besucht, in denen, soweit ich sehe, alles im Einklang mit demokratischen Werten ablieft.

Die Eskalation

Ich denke, wir werden in den kommenden Monaten eine Eskalation erleben. Das amerikanische Imperium und die NATO werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um Russland zu besiegen, und sie wollen einen Regimewechsel herbeiführen, wie sie es seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs versucht haben.

Russland hat inzwischen 300'000 Soldaten mobilisiert, die bald den Kampf an der Front gegen das amerikanische Imperium und seine Vasallen, die NATO-Staaten, aufnehmen werden, die einen effektiven Stellvertreterkrieg führen.

Wenn nötig, werden wahrscheinlich noch mehr Truppen mobilisiert. Die Fabriken in Russland laufen auf Hochtouren, um Panzer und andere Ausrüstung für die Front zu produzieren.

Die Ukraine hat alle Türen zu Verhandlungen zugeschlagen. Vielleicht finden ja, wie von vielen vermutet, «geheime» Verhandlungen mit dem amerikanischen Imperium statt, was ich aber angesichts der bisherigen Erfahrungen bezweifeln würde.

erschienen am 21. November 2022 auf > CovertAction Magazine

Quelle: http://antikrieg.com/aktuell/2022_11_21_medienvorschweigen.htm

Krieg der USA gegen Russland – von langer Hand geplant

hwludwig Veröffentlicht am 21. November 2022

Die oberflächliche Glaubensvorgabe vom Krieg Russlands gegen die arme Ukraine, die uns von der «Schutzmacht» USA durch ihre deutschen medialen Sprachrohre unaufhörlich einsuggeriert wird, weicht gleich einer etwas anderen Beurteilung, wenn man den Hintergründen der imperialistischen Geopolitik der USA etwas nachspürt. Sie liegt offen zutage und wird von den US-Eliten überhaupt nicht geheim gehalten. Und amerikanische alternative Medien legen den Finger auf die entscheidenden Nachweise.

I Die US-Denkfabrik Rand Corporation

Die amerikanische Webseite «Information Clearing House» veröffentlichte am 11. Oktober einen Leitartikel 1, in dem zum Verständnis der gegenwärtigen Ereignisse in der Ukraine auf eine wichtige Studie der Rand Corporation² hingewiesen wurde. Diese sei vor mehr als drei Jahren veröffentlicht worden und zeige unbestreitbar, dass der Krieg in der Ukraine in Wirklichkeit Teil der Konkretisierung einer von langer Hand geplanten grösseren vorsätzlichen Kriegsführung gegen Russland sei. mit der die Vereinigten Staaten versuchten, Moskau zu zermürben und zu unterwerfen.

Was jetzt geschehe, sei zweifellos der Höhepunkt einer von den USA seit langem betriebenen Planung. Das verleihe dem aktuellen Konflikt in der Ukraine, der sich nun schon im achten (inzwischen neunten) Monat befindet, eine ganz andere Bedeutung. Es handele sich nicht um einen «unprovokierten» Angriff auf die Ukraine und die «westlichen demokratischen Werte» durch eine «russische Aggression», wie es die westlichen Regierungen und Medien gerne darstellten. Der Konflikt sei durch politische Entscheidungen Washingtons und seiner NATO-Partner absichtlich entfacht, weiter angeheizt und nun noch verschärft worden.

«Die Rand Corporation ist eine der ältesten Denkfabriken in den USA und wurde 1948 gegründet. Einer ihrer Mitbegründer war der Luftwaffenkommandeur General Curtis LeMay, der 1945 die Brandbomben auf Tokio und den atomaren Holocaust in Hiroshima und Nagasaki geplant hatte. LeMay war ein fanatischer Kalter-Krieger, der sich Anfang der 1960er Jahre gegenüber Präsident John F. Kennedy für einen nuklearen Präventivschlag gegen die Sowjetunion aussprach.»

Das von ihm mitgegründete Unternehmen Rand wird nach Wikipedia zu 82% vom US-Verteidigungs-Ministerium und anderen staatlichen Stellen finanziert. Es kann also «in gewisser Weise als das öffentliche Sprachrohr des Pentagon und der CIA angesehen werden».

Die Aktualität der oben genannten Studie mit dem Titel «Overextending and Unbalancing Russia», die im April 2019 veröffentlicht worden sei, ergebe sich aus der Tatsache, dass sich die realen, aktuellen Ereignisse so entwickeln, wie es die amerikanischen Planer vorgesehen hätten.

«Die Rand-Autoren haben unter anderem folgende «kostenverursachende Optionen» (siehe unsere SCF-Grafik) gegen Russland vorgeschlagen:

- Bereitstellung tödlicher Militärhilfe für die Ukraine
- Mobilisierung der europäischen NATO-Mitglieder
- Die Verhängung strengerer Handels- und Wirtschaftssanktionen
- Steigerung der Energieproduktion der USA für den Export nach Europa
- Ausbau der europäischen Importinfrastruktur für die Versorgung mit US-Flüssigerdgas (LNG)

Der von den USA unterstützte Staatsstreich in Kiew im Februar 2014 war das Schlüsselereignis, das all diese nachfolgenden Planungen möglich machte. Das Regime, das an die Macht kam, war rabiat antirussisch und von neonazistischer Ideologie durchdrungen. Es war ein eifriges Werkzeug der amerikanischen und der NATO-Politik, um Russland zu provozieren und zu attackieren. Acht Jahre lang lehnte das Kiewer Regime Friedensverträge ab und führte mit voller Unterstützung der USA und der NATO einen völkermörderischen Krieg gegen die russischsprachige Bevölkerung in den selbsterklärten Donbass-Republiken. Diese Republiken haben sich nun zusammen mit zwei anderen ehemaligen ukrainischen Regionen der Russischen Föderation angeschlossen.»

Der Artikel weist weiter darauf hin, dass Russlands militärischer Einmarsch in die Ukraine am 24. Februar 2022 durch eine unerbittliche, von der NATO unterstützte Aggression nicht nur gegen ethnische Russen in der Ukraine, sondern auch gegen Russland selbst ausgelöst worden ist. Der Krieg sei für Russland zu einer Notwendigkeit geworden, um seine nationalen Interessen zu verteidigen, ausgelöst durch einen Stellvertreterkrieg, der von den Vereinigten Staaten und ihren NATO-Verbündeten angezettelt worden sei.

Die Rand Corp-Studie mache überdeutlich, dass der sich anbahnende gefährliche Konflikt zwischen den Atommächten von Anfang an von den USA orchestriert wurde. Die Welt sei Zeuge einer grauenerregenden Situation, die quasi einem Dritten Weltkrieg gleichkomme, wie der Kolumnist Declan Hayes geschrieben habe.

«Auf grausame Weise liefern die USA und ihre NATO-Partner immer mehr tödliche Waffen in die Ukraine, die direkte Angriffe auf russisches Territorium ermöglichen. Unter der ruchlosen Vormundschaft Washingtons und Londons verschmäht das Kiewer Regime jegliche diplomatischen Bemühungen um eine politische

Friedenslösung. Gut gemeinte Friedenvorschläge internationaler Persönlichkeiten wie des Unternehmers Elon Musk oder des Musikers und Pink-Floyd-Mitbegründers Roger Waters werden mit Spott und Morddrohungen beantwortet.

Es scheint eine Spirale des Wahnsinns zu geben, der die USA, die europäischen Eliten und das Kiewer Regime ausgeliefert sind.

Der Kreml hat gewarnt, dass er «alle notwendigen Mittel» einsetzen wird, um sich zu verteidigen, wenn Russlands existenzielle Sicherheit auch durch «konventionelle Waffen» bedroht ist. Die Dynamik, die hier herrscht, birgt die Gefahr eines katastrophalen Atomkriegs in sich, der die Kuba-Krise von 1962 in den Schatten stellt. Es muss betont werden, dass das gegenwärtige gefährliche Dilemma bewusst durch politische Entscheidungen der USA herbeigeführt wurde.»

Der Artikel erinnert daran, dass Zbigniew Brzezinski, der ehemalige US-Präsidentenstrateg Jimmy Carters (1977–1981), in seinem 1997 erschienenen Buch *«The Grand Chessboard»* («Die einzige Weltmacht. Amerikas Strategie der Vorherrschaft») die Ukraine als «Dreh- und Angelplatz» für die hegemoniale Kontrolle über Eurasien und als Brückenkopf zur Destabilisierung Russlands angepriesen habe.³

Brzezinski sei auch der Architekt des «Afghanischen Schlamassels» gewesen, den die USA heimlich ansetzten, um die sowjetischen Truppen in einen zehnjährigen Krieg (1979–1989) hineinzuziehen. Dieser Krieg sei durch die massive Bewaffnung afghanischer Stellvertreter (aus denen sich später die Al-Qaida und andere islamistische Terrornetzwerke entwickelten) bewusst herbeigeführt worden, um der Sowjetunion «ihr Vietnam» zu bereiten. Die schwächenden Auswirkungen auf Moskau durch die «Afghanistan-Falle» sei wohl ein kausaler Faktor für den letztendlichen Zusammenbruch der Sowjetunion im Jahr 1991 gewesen.⁴ «Was derzeit in der Ukraine geschieht, weist untrügliche Parallelen auf. Wie die Rand Corp. bereits vorwegnahm, zielt der Konflikt darauf ab, «Russland zu überfordern und aus dem Gleichgewicht zu bringen». Es besteht kein Zweifel daran, dass der militärische, wirtschaftliche und politische Druck, der auf Moskau ausgeübt wird, zur Schwächung des russischen Staates, zum Zusammenbruch der Regierungsstrukturen, zum Regimewechsel und zur Zersplitterung des nationalen Territoriums in ungleiche Ministaaten führen wird, über die die USA eine hegemoniale Vorherrschaft ausüben können, um Russlands enorme Naturreichtümer auszubeuten. Der russische Präsident Wladimir Putin hat kürzlich darauf hingewiesen, dass dieses geopolitische Ziel, Russland zu besiegen, der Prüfstein unserer Zeit ist.»

Andere Quellen würden die Schlussfolgerung bestätigen, dass dieser Konflikt ein gewollter Krieg ist.

NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg habe wahrscheinlich unabsichtlich enthüllt – in einem Meinungsartikel für die *Financial Times* im vergangenen Monat – dass der von den USA geführte Militärblock die Ukraine seit 2014 mit Waffen versorgt, um die Spannungen mit Russland zu schüren.

Die NATO-Waffen, die in die Ukraine gepumpt werden, seien also keine Massnahme zur «Verteidigung» (der Ukraine) gegen Russland. Die offensive Militärhilfe werde lediglich beschleunigt, nachdem die ehemalige Sowjetrepublik und Russlands unmittelbarer westlicher und historisch enger Nachbar jahrelang provokativ aufgerüstet habe.

«Letzten Monat hat ein anderer hochrangiger NATO-Befehlshaber, Admiral Rob Bauer, Vorsitzender des Militärausschusses des Blocks, dreist zugegeben, dass: «Die Planung dafür [für den gegenwärtigen Krieg] begann vor Jahren, aber wir setzen sie jetzt um.»

Es ist daher unbestreitbar, dass Anklage erhoben werden kann und sollte. Die Vereinigten Staaten und ihre Verbündeten sind schuldig, einen vorsätzlichen Angriffskrieg gegen Russland zu führen, der seit langem geplant ist.»

Das sei nicht nur nach den Nürnberger Grundsätzen ein schweres Kriegsverbrechen. Es bringe auch die Existenz des gesamten Planeten in grosse Gefahr.

«Kann es etwas teuflisch Böseres geben?»

1 U.S. in Damning Admission of Long-Planning War Against Russia (informationclearinghouse.info)

2 Overextending and Unbalancing Russia: Assessing the Impact of Cost-Imposing Options | RAND

3 Siehe dazu: *fassadenkratzer-europa-geostrategiescher Brückenkopf* ...

4 <https://www.infosperber.ch/politik/welt/der-cia-war-schon-vor-den-russen-in-afghanistan/>

II Weitere Belege für den Willen zur Zerschlagung Russlands

Die US-Website *«The Unz Review»* brachte am 27.10.2022 weitere Belege für «Washingtons Plan, Russland zu zerschlagen», so der Titel des Artikels. Dort heisst es:

«Tatsächlich sind viele westliche Eliten nicht nur der Meinung, dass Russland in kleinere geografische Einheiten aufgeteilt werden sollte, sondern dass das russische Volk ein solches Ergebnis begrüßen sollte. Die westlichen Führer in der Anglosphäre sind so sehr von Hybris und ihrem eigenen engstirnigen Anspruchsdenken zerfressen, dass sie ernsthaft glauben, die einfachen Russen würden es gerne sehen, wenn ihr Land in mundgerechte Staatlein aufgespalten würde, die der unersättlichen Ausbeutung durch westliche Ölgiganten, Bergbaukonzerne und natürlich das Pentagon offen stehen. Der geopolitische Vordenker Washingtons, Zbigniew Brzezinski, brachte es in einem Artikel in *Foreign Affairs* auf den Punkt:

«In Anbetracht der Grösse und Vielfalt (Russlands) würden ein dezentralisiertes politisches System und die freie Marktwirtschaft am ehesten das kreative Potenzial des russischen Volkes und Russlands enorme natürliche Ressourcen freisetzen. Ein locker konföderiertes Russland – bestehend aus einem europäischen Russland, einer sibirischen Republik und einer fernöstlichen Republik – würde es auch leichter haben, engere Wirtschaftsbeziehungen mit seinen Nachbarn zu pflegen. Jeder der konföderierten Staaten wäre in der Lage, sein lokales kreatives Potenzial zu nutzen, das jahrhundertelang durch Moskaus schwere bürokratische Hand unterdrückt wurde. Im Gegenzug wäre ein dezentralisiertes Russland weniger anfällig für eine imperiale Mobilisierung.»»

(Zbigniew Brzezinski, *A Geostrategy for Eurasia*, Foreign Affairs, 1997)

Der russische Präsident Putin durchschaue dies vollkommen:

«Das Ziel des Westens ist es, unser Land zu schwächen, zu spalten und schliesslich zu zerstören. Sie sagen ganz offen, dass es, nachdem es ihnen 1991 gelungen ist, die Sowjetunion aufzulösen, nun an der Zeit ist, Russland in viele einzelne Regionen aufzuteilen, die einander an die Kehle gehen werden.»»

Das «lose konföderierte Russland», das Brzezinski sich vorstelle, wäre eine zahnlose, abhängige Nation, die ihre eigenen Grenzen oder ihre Souveränität nicht verteidigen könnte. Es wäre nicht in der Lage, mächtigere Länder daran zu hindern, in sein Land einzumarschieren, es zu besetzen und dort Militärbasen zu errichten. Es wäre auch nicht in der Lage, sein ungleiches Volk unter einem einzigen Banner zu vereinen oder eine positive *einheitliche* Vision für die Zukunft des Landes zu verfolgen. Ein konföderales Russland, das in eine Vielzahl kleinerer Teile zersplittert ist, würde es den USA ermöglichen, ihre dominante Rolle in der Region aufrechtzuerhalten, ohne dass eine Herausforderung oder Einmischung drohe.

Und das scheine Brzezinskis eigentliches Ziel zu sein, wie er in dieser Passage seines Hauptwerks *The Grand Chessboard* darlege:

«Für Amerika ist Eurasien der wichtigste geopolitische Preis ... und Amerikas globale Vormachtstellung hängt direkt davon ab, wie lange und wie effektiv seine Vorherrschaft auf dem eurasischen Kontinent aufrechterhalten wird.»»

(«THE GRAND CHESSBOARD – American Primacy And Its Geostrategic Imperatives», Zbigniew Brzezinski, Seite 30, Basic Books, 1997)

«Brzezinski fasst die imperialen Ambitionen der USA kurz und bündig zusammen. Washington plant, seine Vormachtstellung in der wohlhabendsten und bevölkerungsreichsten Region der Welt, Eurasien, zu etablieren. Um dies zu erreichen, muss Russland dezimiert und aufgeteilt werden, seine Führer müssen gestürzt und ersetzt werden, und seine enormen Ressourcen müssen in den eisernen Griff globaler transnationaler Konzerne übergehen, die sie dazu nutzen werden, den Wohlstandsfluss von Ost nach West aufrechtzuerhalten. Mit anderen Worten: Moskau muss seine bescheidene Rolle in der neuen Ordnung als Amerikas *De-facto*-Gas- und Bergbauunternehmen akzeptieren.»»

Eindeutig radikal habe sich Dick Cheney, der frühere Vize-Präsident unter Georg Bush jun., ausgedrückt: «Cheney «wollte nicht nur die Sowjetunion und das russische Imperium zerschlagen sehen, sondern auch Russland selbst, damit es nie wieder eine Bedrohung für den Rest der Welt sein kann» ... Der Westen muss das 1991 begonnene Projekt zu Ende bringen Solange das Moskauer Imperium jedoch nicht gestürzt ist, wird die Region – und die Welt – nicht sicher sein...»»

(«Decolonize Russia», The Atlantic)

Und der frühere Staatssekretär, stellvertretende US-Verteidigungsminister Paul Wolfowitz und militärische Strategie habe bereits vor zwei Jahrzehnten als Richtung vorgegeben:

«Unser erstes Ziel ist es, das Wiederaufstauchen eines neuen Rivalen auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion oder anderswo zu verhindern, der eine Bedrohung in der Grössenordnung der früheren Sowjetunion darstellt. Dies ist eine der wichtigsten Überlegungen, die der neuen regionalen Verteidigungsstrategie zugrunde liegen, und erfordert, dass wir uns bemühen, jede feindliche Macht daran zu hindern, eine Region zu beherrschen, deren Ressourcen unter einer konsolidierten Kontrolle ausreichen würden, um eine globale Macht zu erzeugen.»»

Wie man sehen könne, habe sich die Politik nicht wesentlich geändert. Das aussenpolitische Establishment der USA behaupte nach wie vor entschlossen das Recht Washingtons, Zentralasien zu dominieren und jeden Konkurrenten in der Region als nationale Sicherheitsbedrohung zu betrachten. Dies werde auch durch die Tatsache unterstrichen, dass sowohl Russland als auch China in der jüngsten Nationalen Sicherheitsstrategie als *strategische Konkurrenten* bezeichnet werden, was ein Euphemismus des tiefen Staates für Todfeinde sei. Hier ein Auszug aus einem Artikel mit dem Titel *«Partitioning Russia After World War III?»*: «Das Endziel der USA und der NATO besteht darin, das weltweit grösste Land, die Russische Föderation, zu spalten und zu befrieden und sogar eine Decke ständiger Unordnung (Somalisierung) über ihr riesiges Territorium oder zumindest über einen Teil Russlands und des postsowjetischen Raums zu legen...»

Das ultimative Ziel der USA ist es, zu verhindern, dass in Europa und Eurasien Alternativen zur euro-atlantischen Integration entstehen. Deswegen ist die Zerstörung Russlands eines ihrer strategischen Ziele....

Eurasien neu gezeichnet: Washingtons Karten eines geteilten Russlands:

(«Partitionierung Russlands nach dem 3. Weltkrieg», Global Research)



«US-Aussenpolitikexperten», zitiert *«The Unz Review»* aus einem Artikel von Clara Weiss in der *«World Socialist Website»*, «propagieren schamlos Theorien, die eine direkte militärische Konfrontation mit Russland auszulösen drohen, die in einen nuklearen Schlagabtausch münden könnte. (In einem *«Webinar für Kongressabgeordnete»*, das am 23. Juni unter dem Titel *«Dekolonialisierung Russlands»* veranstaltet wurde.) Das Webinar, das von CIA-Agenten und rechtsgerichteten Nationalisten aus der Ukraine und dem Kaukasus besucht wurde, vertrat die Ansicht, dass Russland ein Kolonialreich sei, das mit Unterstützung Washingtons aufgelöst werden müsse.»

Die Autorin gehe der Frage nach, warum einige Experten Russland als *«imperialistisch»* abstempeln wollen. Ein Artikel in der *WSWS* erkläre, warum:

«... Die Behauptung, Russland sei *«imperialistisch»*, hat eine wichtige politische Funktion: Sie bietet einen politischen Deckmantel für die imperialistische Aggression gegen Russland und die Kriegsziele der imperialistischen Mächte ... Es ist diese Strategie, die die Pro-NATO-Pseudolinke mit ihrem Gezeter über den *«russischen Imperialismus»* deckt. Das Schüren nationalistischer, regionaler und ethnischer Spannungen ist seit Jahrzehnten ein zentraler Bestandteil der imperialistischen Kriegspolitik ...

Durch eine Kombination aus NATO-Erweiterung, Putschen an seinen Grenzen und militärischen Interventionen in Ländern, die mit Russland und China verbündet sind, haben die imperialistischen Mächte Russland systematisch und unerbittlich eingekreist ...

Betrachtet man die Geschichte der Kriege, die der US-Imperialismus in den letzten dreissig Jahren geführt hat, so erscheint der sich abzeichnende Krieg zur Aufteilung Russlands und Chinas wie eine brutale Zwangsläufigkeit. Trotz ihrer Wiedereingliederung in das kapitalistische Weltsystem sind die imperialistischen Mächte durch die herrschenden oligarchischen Regime daran gehindert worden, die enormen Ressourcen dieser Länder direkt zu plündern. Im Wettstreit um diese Ressourcen und getrieben von unlösbar innenpolitischen Krisen sind sie nun entschlossen, dies zu ändern.

... Der Resolutionsentwurf beschreibt die grundlegenden Ziele des US-Krieges gegen Russland wie folgt: *«die Beseitigung des gegenwärtigen Regimes in Russland, seine Ersetzung durch eine amerikanisch kontrollierte Marionette und die Zerschlagung Russlands selbst – was als *«Entkolonialisierung Russlands»* bezeichnet wird – in ein Dutzend oder mehr ohnmächtige Staatein, deren wertvolle Ressourcen dem US-amerikanischen und europäischen Finanzkapital gehören und ausgebeutet werden.»*

Diese Passage ist von zentraler Bedeutung für das Verständnis sowohl des sich entfaltenden Konflikts als auch der Politik der Pro-NATO-Pseudolinken und ihres Beharrens darauf, dass Russland ein *«imperialistisches Land»* ist.»

(*«Die historischen und politischen Prinzipien der sozialistischen Opposition gegen den imperialistischen Krieg und das Putin-Regime»*, Clara Weiss, *World Socialist Web Site*)

Die Aussenpolitik der USA, so *«The Unz Review»* abschliessend, liege jetzt ausschliesslich in den Händen einer kleinen Gruppe von Neokonservativen, die Diplomatie rundweg ablehnten und wirklich glaubten, dass Amerikas strategische Interessen nur durch einen militärischen Konflikt mit Russland erreicht werden können. Abgesehen davon könnte man mit einer gewissen Sicherheit sagen, dass die Dinge noch viel schlimmer werden, bevor sie besser werden.

Quelle: *Washington's Plan to Break Up Russia*, Mike Whitney by-The Unz Review

Quelle: <https://fassadenkratzer.wordpress.com/2022/11/21/krieg-der-usa-gegen-russland-von-langer-hand-geplant/>



Ein Artikel von Atilio Boron, 20. November 2022 um 14:00

Die «Nationale Sicherheitsstrategie 2022» zeigt, dass die USA sich noch stärker in die inneren Angelegenheiten der Länder Lateinamerikas einmischen wollen.

Das Weisse Haus veröffentlichte unlängst das lang erwartete Dokument (National Security Strategy, NSS), das als Leitfaden für die Aussenpolitik der Regierung von Joe Biden dienen soll. Diese Art von Berichten sind seit 1987 obligatorisch geworden, um dem Kongress die Sicht der Exekutive auf die Probleme zu vermitteln, die die nationale Sicherheit des Landes beeinträchtigen. Die NSS soll die sich verändernden Herausforderungen, denen sich die USA international gegenübersehen, verdeutlichen – ein besonders relevantes Thema im Kontext des derzeitigen Zusammenbruchs der Nachkriegsweltordnung – und die verfügbaren Ressourcen zu ihrer Bewältigung aufzeigen. Von Atilio Boron.

Der Bericht muss die auf dem Spiel stehenden nationalen Interessen, die Verpflichtungen gegenüber Verbündeten und befreundeten Regierungen und die Strategie zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit (und der Sicherheit der Bürger, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen, die im Ausland tätig sind) erörtern; und ebenso die nötigen Verteidigungsressourcen zur Abwehr von Bedrohungen durch äussere Feinde oder terroristische Gruppen, die innerhalb der USA operieren.

Diese Art von Dokumenten enthalten die allgemeinsten strategischen Richtlinien und ihr Wert liegt darin, dass sie die aussenpolitischen Prioritäten umreissen, die sich in dem vom Kongress zu genehmigenden Staatshaushalt widerspiegeln müssen. Mit anderen Worten: Sie liefern nützliche Indikatoren zur Bestimmung des Kurses, den die US-Regierung in globalen Angelegenheiten mit ziemlicher Sicherheit einschlagen wird.

In der NSS von 2002, die von der Regierung George W. Bush ein Jahr nach den Anschlägen vom 11. September 2001 veröffentlicht wurde, wird beispielsweise die Doktrin des «Präventivkrieges» (und auch die des «Endlosen Krieges») aufgestellt, die den Irak-Krieg (2003–2011) vorwegnimmt und die Aggression gegen Afghanistan rechtfertigt, die zwanzig Jahre lang, von 2001 bis 2021, andauern sollte.

Ein weiteres Beispiel ist die von der Regierung von Donald Trump erstellte NSS von 2017, in der China und Russland zum ersten Mal als «revisionistische Mächte» bezeichnet werden, wobei gleichzeitig der «Klimawandel» als globale Bedrohung ausgeschlossen wurde. Es sei daran erinnert, dass Trump die USA Ende 2020 von der Liste der Unterzeichner des Pariser Klimaabkommens zurückziehen würde. In demselben Dokument wurde der in früheren Formulierungen verwendete Ausdruck «Gemeinschaft der Nationen» aufgegeben und der stark wettbewerbsorientierte Charakter der globalen Bühne und die daraus resultierende Notwendigkeit unterstrichen, die Führungsrolle der USA durch eine aggressive Politik gegenüber den «revisionistischen Mächten» zu sichern.

Alte und neue Politiken

In dem uns vorliegenden Fall wird, wie auch schon in früheren Formulierungen, der angeblich unverzichtbare Charakter der USA und die Notwendigkeit ihrer Führungsrolle in der Welt bekräftigt, insbesondere in Zeiten wie diesen, in denen der Krieg in der Ukraine und das zunehmende Gewicht der gemeinsamen Probleme wie Klimawandel, Ernährungsunsicherheit, Pandemien, Terrorismus, Energiekrise und Inflation nicht nur eine richtige Orientierung, sondern auch eine entschlossenen Führung verlangen, um diese zu bewältigen. Angesichts der Tatsache, dass die freundschaftliche «Nach-Kalter-Krieg-Ära» an ihr Ende gekommen

ist, sei es notwendig, dem «russischen Imperialismus» (sic!) und den Ambitionen Chinas entschlossen entgegenzutreten.

Heute, so wird uns gesagt, verlaufe die Konfrontation nicht mehr zwischen Kapitalismus und Kommunismus, sondern zwischen Demokratie und Autokratie. Die «revisionistischen Mächte» und ihre Verbündeten oder Partner (wie der Iran oder die Volksrepublik Korea, zu denen noch Kuba, Venezuela und Nicaragua gezählt werden) wollen demnach eine neue Weltordnung schaffen, die nicht mehr auf Regeln beruht, wie sie die USA angeblich aufgebaut haben (ohne zu sagen, wen diese Regeln begünstigten), sondern die es ihnen ermöglichen würde, ihre Vormachtstellung auf der internationalen Bühne zu erreichen. Dies käme einer weltweiten Niederlage der Demokratie gegenüber autokratischen, korrupten und gewalttätigen Regimen gleich.

Das Dokument betont, dass Russland und die Volksrepublik China trotz ihres gemeinsamen «Revisionismus» unterschiedliche Herausforderungen darstellen.

Erstere, ausgehend von Wladimir Putin, «stellt eine unmittelbare Bedrohung für das freie und offene internationale System dar und verstösst gegen die grundlegenden Regeln der derzeitigen internationalen Ordnung, wie sein brutaler Angriffskrieg gegen die Ukraine gezeigt hat.»

Diese Herausforderung sei jedoch laut NSS 2022 nicht stark genug, wie das Scheitern der russischen Invasion in der Ukraine zeige. Nach Auffassung des Autors unterschätzen die Verfasser die militärische Macht Russlands – die, wie nordamerikanische Experten versichern, in der Ukraine nur teilweise eingesetzt worden ist – in gefährlicher Weise.

Der Bericht stellt fest, dass die Volksrepublik China im Gegensatz zu Russland «der einzige Konkurrent ist, der die internationale Ordnung umgestalten will und zunehmend über die wirtschaftliche, diplomatische, militärische und technologische Macht verfügt, um dieses Ziel zu erreichen». Der Rivale, den es zu besiegen gilt, ist also China, wobei man davon ausgeht, dass Russland infolge seines ukrainischen Abenteuers in tausend Stücke zerspringt, was es auf der internationalen Bühne in eine Randposition drängen werde.

Bei der Betrachtung der regionalen Szenarien fällt auf, dass die westliche Hemisphäre (das heisst Lateinamerika und die Karibik) zum ersten Mal in der Geschichte der verschiedenen Versionen der «National Security Strategy» eine privilegierte Position einnimmt und den Indopazifik, Europa, den Nahen Osten und Afrika verdrängt. In der abschliessenden Zusammenfassung dieses Dokuments heisst es, «keine Region hat einen direkteren Einfluss auf die USA als die westliche Hemisphäre», aus deren demokratischer und institutioneller Stabilität die USA wirtschaftliche und sicherheitspolitische Vorteile ziehen.

«Gemeinsam», so heisst es in dem Dokument weiter, «werden wir eine effektive demokratische Regierungsführung unterstützen und die Region gegen Einmischung oder Zwang von aussen, auch durch die Volksrepublik China, Russland oder den Iran, schützen und gleichzeitig die demokratische Selbstbestimmung der Völker Venezuelas, Kubas, Nicaraguas und aller Länder, in denen der Wille des Volkes unterdrückt wird, unterstützen.»

Natürlich taucht das Wort Blockade auf den 48 Seiten des Textes nicht auf, und wenn von Wirtschaftssanktionen die Rede ist, dann sind die gegen Russland, China und den Iran gemeint und nicht die, die auf Kuba, Venezuela und Nicaragua lasten.

Ein Jahr vor dem 200. Jahrestag der Monroe-Doktrin erkennt Washington schliesslich an, dass dieser Teil der Welt («unsere Nachbarschaft», wie Laura Richardson, Kommandantin des Südkommando der US-Streitkräfte1, es ausdrückte) vor dem Ehrgeiz und der Gier anderer internationaler Akteure geschützt werden muss, die unsere immensen natürlichen Reichtümer plündern wollen. Ein vorrangiges Ziel der Aussenpolitik des Weissen Hauses gegenüber Unserem Amerika (Nuestra América) ist es daher, China, Russland und den Iran, aber auch andere grosse Länder mit hohem Bedarf an natürlichen Ressourcen wie Indien, von diesen Breitengraden fernzuhalten, und zwar in allen Bereichen: wirtschaftlich, technologisch, militärisch, diplomatisch und kulturell.

Angesichts des unaufhaltsamen Zusammenbruchs der alten Weltordnung will Washington sicherstellen, dass seine «strategische geopolitische Reserve», wie schon Fidel Castro und Che Guevara warnten, für die «revisionistischen Mächte» ausser Reichweite bleibt.

Damit wird der erneute Wille der USA bestätigt, sich noch stärker in die inneren Angelegenheiten der Länder der Region einzumischen, um zu verhindern, dass unsere Reichtümer in die «falschen Hände» fallen.

Der fortgesetzte Ausbau der US-Militärstützpunkte in der Region (einschliesslich des illegal im Bau befindlichen Stützpunkts in der südlichen argentinischen Provinz Neuquén) spiegelt diese Politik deutlich wider. Es wäre gut, wenn die Regierungen der Region diesen alarmierenden Angriff zur Kenntnis nehmen und eine Politik verfolgen würden, die darauf abzielt, die nationale Souveränität und das Selbstbestimmungsrecht unserer Völker zu bekräftigen.

Übersetzung: Klaus E. Lehmann, Amerika21

Atilio Borón ist ein argentinischer marxistisch geprägter Soziologe. Er arbeitete als Professor für Politikwissenschaft am Lateinamerikanischen Institut für Sozialwissenschaften und an der Universität von Buenos Aires. Außerdem war er Generalsekretär von CLACSO, einem akademischen Dachverband für Lateinamerika.

Quelle: <https://www.nachdenkseiten.de/?p=90571>

Verbreitung des richtigen Friedenssymbols



Das falsche Friedenssymbol – die heute weltweit verbreitete sogenannte <Todesrune>, die aus den keltischen Futhark-Runen resp. der umgedrehten Algiz-Rune fabriziert wurde – ist der eigentliche Inbegriff negativer Einflüsse und schafft zerstörerische Schwingungen hinsichtlich Unfrieden, Fehden und Hass, Rache, Laster, Süchte und Hörigkeit, denn die <Todesrune> bedeutet für viele Menschen Reminiszenzen an die NAZI-Zeit, an Tod und Verderben, wie aber auch Ambitionen in bezug auf Kriege, Terror, Zerstörungen vieler menschlicher Errungenschaften und allen notwendigen Lebensgrundlagen jeder Art und weltweit Unfrieden.

Es Ist wirklich dringlichst notwendig, dass die <Todesrune> als falsches Friedenssymbol, das Unfrieden und Unruhe schafft, völlig aus der Erdenwelt verschwindet und dadurch das uralte sowie richtige Peacesymbol auf der ganzen Erde verbreitet und weltbekanntgemacht wird, dessen zentrale Elemente Frieden, Freiheit, Harmonie, Stärkung der Lebenskraft, Schutz, Wachstum und Weisheit reflektieren, aufbauend wirken und sehr besänftigend und friedlich-positiven Schwingungen zum Durchbruch verhelfen, die effectiv Frieden, Freiheit und Harmonie vermitteln können!

Wir wenden uns deshalb an alle FIGU-Mitglieder, an alle FIGU-Interessengruppen, Studien- und Landesgruppen sowie an alle vernünftigen und ehrlich nach Frieden, Freiheit, Harmonie, Gerechtigkeit, Wissen und Evolution strebenden Menschen, ihr Bestes zu tun und zu geben, um das richtige Friedenssymbol weltweit zu verbreiten und Aufklärung zu schaffen über die gefährliche und destruktive Verwendung der <Todesrune>, die in Erinnerung an die NAZI-Verbrechen kollektiv im Sinnen und Trachten der Menschen Charakterverlotterung, Ausartung und Unheil fördert.

Autokleber

Größen der Kleber:

120x120 mm	= CHF	3.-
250x250 mm	= CHF	6.-
300X300 mm	= CHF	12.-

Bestellen gegen Vorauszahlung:

FIGU
Hinterschmidrüti 1225
8495 Schmidrüti
Schweiz

E-Mail, WEB, Tel.:

info@figu.org
www.figu.org
Tel. 052 385 13 10
Fax 052 385 42 89

IMPRESSUM

FIGU-SONDER-ZEITZEICHEN

Druck und Verlag: FIGU Wassermannzeit-Verlag,
Semjase-Silver-Star-Center, 8495 Schmidrüti, Schweiz
Redaktion: BEAM <Billy> Eduard Albert Meier,
Semjase-Silver-Star-Center, 8495 Schmidrüti, Schweiz
Telephon +41(0)52 385 13 10, Fax +41(0)52 385 42 89
Wird auch im Internetz veröffentlicht
Erscheint sporadisch auf der FIGU-Webseite

Postcheck-Konto: FIGU Freie Interessengemeinschaft,
8495 Schmidrüti, PC 80-13703-3

IBAN: CH06 0900 0000 8001 3703 3

E-Brief: info@figu.org

Internetz: www.figu.org

FIGU-Shop: <http://shop.figu.org>

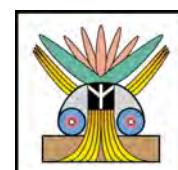


© FIGU 2022

Einige Rechte vorbehalten.

Dieses Werk ist, wo nicht anders angegeben, lizenziert unter:
www.figu.org/licenses/by-nc-nd/2.5/ch/

Für CHF/EURO 10.– in einem Couvert senden
wir Dir/Ihnen 3 Stück farbige Friedenskleber
-----der Grösse 120x120 mm. = Am Auto aufkleben.



Geisteslehre Friedenssymbol

Frieden

Wahrer Frieden kann auf Erden unter der Weltbevölkerung erst dann werden, wenn jeder verständige und vernünftige Mensch endlich gewaltlos den ersten Tritt dazu macht, um dann nachfolgend in Friedsamkeit jeden weiteren Schritt bedacht und bewusst bis zur letzten Konsequenz der Friedenswerdung zu tun.

SSSC, 10. September 2018, 16.43 h, Billy

Die nicht-kommerzielle Verwendung ist daher ohne weitere Genehmigung des Urhebers ausdrücklich erlaubt.
Erschienen im Wassermannzeit-Verlag: FIGU, <Freie Interessengemeinschaft Universell>, Semjase-Silver-Star-Center, Hinterschmidrüti 1225, 8495 Schmidrüti ZH, Schweiz